



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

170599 / 115.10

Zusammenschluss Stadt Chur mit Gemeinde Tschierschen-Praden

Antrag

1. Vom Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden wird Kenntnis genommen und der Urnenabstimmung zur Annahme empfohlen.
2. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d kantonales Gemeindegesetz unterliegt der Zusammenschlussvertrag dem obligatorischen Referendum.

Zusammenfassung

Für den Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden wurde eine gemeinsame Botschaft erarbeitet. Die Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden wird als abschliessend zuständiges Gremium am 14. Juni 2024 über den Zusammenschlussvertrag abstimmen. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, das Geschäft dem Gemeinderat mit dem Antrag zu unterbreiten, den Vertrag zuhanden der Volksabstimmung vom 22. September 2024 zu verabschieden. Wie bereits in den Fällen von Maladers und Haldenstein dargelegt, steht der Stadtrat Zusammenschlüssen mit anderen Gemeinden offen gegenüber. Er erachtet es als unumgänglich, dass sich die Stadt Chur dem Thema aus übergeordneter staatspolitischer Sicht annimmt. Der Ruf nach weniger, dafür starken Gemeinden entspricht einem allgemeinen politischen Willen im Kanton Graubünden. Der Stadtrat unterstützt diese übergeordnete Sichtweise. Er sucht aber selbst nicht aktiv nach Zusammenschlüssen mit Nachbargemeinden und pflegt das Bottom-up-Prinzip. Die Gemeinden bestimmen selber, ob, wann und mit wem sie fusionieren möchten.





Bericht

1. Abstimmungsverfahren

Gestützt auf Art. 25 lit. a Stadtverfassung (RB 111) berät der Gemeinderat sämtliche Vorlagen vor, die der Volksabstimmung unterliegen.

In ihrem Beschluss zum kantonalen Förderbeitrag vom 3. Juli 2018 (Maladers) nimmt die Regierung Stellung hinsichtlich der sich stellenden Verfahrensfragen.

1.1 Zuständigkeit der Volksabstimmung

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050) unterliegt die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zwingend der Gesamtheit der Stimmberechtigten (= Volksabstimmung). Der vorliegende Zusammenschlussvertrag entspricht dem ausgehandelten Konsens von Stadtrat und Gemeindevorstand. Würde dieser durch das vorbereitende Organ geändert, wäre der in den Verhandlungen erreichte Konsens infrage gestellt, was dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche. Die Regierung kam am 3. Juli 2018 deshalb zum Schluss, dass ein Zusammenschlussvertrag nur gesamthaft genehmigt oder vollständig abgelehnt werden kann; dieser Entscheid fällt gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz in die Kompetenz der Volksabstimmung. Es steht dem Gemeinderat hingegen zu, eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten abzugeben.

1.2 Urnenbotschaft

Gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Gemeindegesetz obliegt es im Fall eines Zusammenschlussvertrags dem Stadtrat, die Abstimmungsbotschaft zu verfassen. Die Redaktionskommission genehmigt diese, das Ergebnis der Vorberatung durch den Gemeinderat und dessen Abstimmungsempfehlung sind zu berücksichtigen. Mit dem Gemeindevorstand Tschierschen-Praden wurde vereinbart, den Stimmberechtigten eine identische Botschaft zu unterbreiten.

2. Würdigung Stadtrat

Die Gemeinde Tschierschen-Praden präsentiert sich derzeit finanziell gesund. Gemäss den Erfolgsrechnungen 2022 betrug der Gesamtaufwand in der Stadt Chur Fr. 235.753 Mio. und in der Gemeinde Tschierschen-Praden Fr. 4.275 Mio. Der Gesamtertrag betrug in der Stadt Chur Fr. 252.677 Mio. und in der Gemeinde Tschierschen-Praden Fr. 4.336



Mio. Die Zahlen der Gemeinde Tschierschen-Praden entsprechen somit nur rund 2 % jenen der Stadt Chur. Der Gemeindegemeinschaft wird sich somit nur marginal auf die Erfolgsrechnung der Stadt Chur auswirken, zumal in den vergangenen Jahren Tschierschen-Praden stets einen positiven Rechnungsabschluss präsentieren konnte.

In der Gemeinde Tschierschen-Praden betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2018 bis 2022 im Durchschnitt Fr. 0.194 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt Fr. 0.573 Mio. pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Tschierschen-Praden aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt mehr Einnahmen generieren konnte, als für die Investitionen in diesem Zeitraum benötigt wurden. Somit konnte die Gemeinde Tschierschen-Praden in den Jahren 2018 bis 2022 den Gemeindehaushalt sowie die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und Schulden abbauen. Auch zukünftig in Tschierschen-Praden geplante Investitionen werden die Investitionsrechnung nur marginal beeinflussen:

Nettoinvestitionen (in Mio. CHF)	Ø 2018- 2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total 2023 bis 2026
Chur	37.094	76.627	87.137	60.269	66.693	52.418	343.144
Tschierschen-Praden	0.194	0.857	1.241	1.855	2.105	2.055	8.113
Total	37.288	77.484	88.378	62.124	68.798	54.473	351.257
Anteil in % Tschierschen-Praden	0.52	1.11	1.40	2.98	3.05	3.77	2.31

Es kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Tschierschen-Praden über eine solide Finanzsituation verfügt. Das Eigenkapital pro Kopf betrug 2022 in der Gemeinde Tschierschen-Praden Fr. 30'719.--, in Chur Fr. 17'253.--. Die zukünftig in Tschierschen-Praden geplanten Investitionen betragen rund 2 % der heutigen Vergleichszahlen der Stadt Chur. Aufgrund der massiven Grössenunterschiede wird sich eine Fusion auch kaum auf die Bilanz der Stadt Chur auswirken. Betrachtet man die konsolidierte Bilanz, betragen die Zahlen von Tschierschen-Praden nur 0.38 % bis 1.39 % der Gesamtsumme.

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Tschierschen-Praden ist bereits fortgeschritten und soll möglichst bis Ende 2024 der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sodass die Umsetzung des RPG I für die Ortsteile Tschierschen und Praden bereits erfolgt ist. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, so wird



die zusammengeschlossene Gemeinde Chur über diese befinden. Damit werden die aktuellen Prozesse der Stadt Chur im Zusammenhang mit der Revision der Grundordnung nicht verzögert.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 21. Mai 2024

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

- Botschaft zum Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden mit Zusammenschlussvertrag
- Regierungsbeschluss vom 15. Januar 2024 betreffend kantonale Förderung

Aktenauflage

- Beschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden betreffend Instandstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde vom 18. Dezember 2020
- Beschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden betreffend Abfallkonzept vom 18. August 2021
- Beschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden betreffend Verpflichtungskredit für EW-Leitung Sagatobel, Praden vom 16. Dezember 2022
- Beschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen Genereller Entwässerungsplan vom 20. Dezember 2023
- Präsentation Vorinformation Gemeinderat 23. Mai 2024

Botschaft zum Zusammenschluss

zwischen der Stadt Chur und der
Gemeinde Tschierschen-Praden

mit Zusammenschlussvertrag



Antrag

Der Stadtrat von Chur und der Gemeindevorstand von Tschierschen-Praden haben die vorliegende Botschaft zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verabschiedet. Sie stellen folgenden Antrag:

«Der Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden soll genehmigt werden.»



A. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Die Gemeinde Tschierschen-Praden entstand aus dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden Praden und Tschierschen am 1. Januar 2009. Auslöser für die damalige Fusion waren insbesondere die angespannten Finanzlagen sowie die damit im Zusammenhang stehende starke Abhängigkeit vom Finanzausgleich. Ein zuvor im Jahr 2004 initiiertes Projekt des Kreisrats von Churwalden, die damals bestehenden Gemeinden Churwalden, Malix, Parpan, Praden und Tschierschen zusammenzuschliessen, versandete bereits in der Anfangsphase. Im Nachgang dazu starteten die Gemeindevorstände von Praden und Tschierschen im Jahr 2006 selber entsprechende Abklärungen, die dann auch umgesetzt werden konnten. Die Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan schlossen sich ebenfalls auf das Jahr 2010 zur Gemeinde Churwalden zusammen.

1.1 Fusionsprojekt Schanfigg

Zu Beginn des Jahres 2009 startete das Fusionsprojekt Schanfigg, das den Zusammenschluss der gesamten Talschaft zum Ziel hatte. Zu Beginn war auch die eben entstandene Gemeinde Tschierschen-Praden an den Abklärungen beteiligt, obschon sie nicht zum Kreis Schanfigg gehörte. Eine strukturelle Einbindung ins Schanfigg wäre für die Gemeinde nur dann möglich gewesen, wenn eine ganzjährig befahrbare Strassenverbindung zwischen Molinis und Tschierschen erstellt worden wäre. Dem Gesuch, der Kanton solle die bestehende Forststrasse ausbauen und unterhalten, konnte die Regierung nicht entsprechen. Daraufhin zog sich Tschierschen-Praden mit Schreiben vom 19. Juli 2011 von den weiteren Fusionsverhandlungen zurück.

1.2 Anfrage an die Stadt Chur

Am 25. August 2022 diskutierte die Gemeindeversammlung von Tschierschen-Praden ganz konkret über Abklärungen mit der Stadt Chur. Auslöser für diesen Entscheid waren die zunehmend schwierig werdende Behördenbesetzung, die operative Gemeindeführung und die demografische Entwicklung sowie die Herausforderung, mittel- bis langfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen. Als Folge der positiven Diskussionen reichte der Gemeindevorstand von Tschierschen-Praden eine entsprechende Anfrage an den Churer Stadtrat ein. Seit dem Zusammenschluss der Gemeinde Maladers mit der Stadt Chur grenzt die Gemeinde Tschierschen-Praden auch an das Gemeindegebiet der Stadt Chur. Zudem ist die heutige gesellschaftliche und wirtschaftliche Ausrichtung von Tschierschen-Praden nach Chur so bedeutend wie mit keiner anderen Nachbargemeinde. Dies hat zu einem grossen Teil mit der guten verkehrsmässigen Anbindung und der bedeutenden Zentrumsfunktion der Stadt zu tun.

1.3 Wechsel in Förderraum Bündner Rheintal

Mit Schreiben vom 29. September 2022 stellte die Gemeinde Tschierschen-Praden ein Gesuch an den Kanton, an die Arbeiten des Fusionsprojekts einen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch wurde beantragt, dass Tschierschen-Praden den Förderraum Schanfigg verlassen kann und dem Förderraum Bündner Rheintal zugewiesen wird. Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist zudem dem Wahlkreis Churwalden zugehörig und die Oberstufenschülerinnen und -schüler besuchen die Schule in Churwalden. Kantonale und kommunale Abklärungen bei den Gemeinden Arosa und Churwalden zeigten, dass das Interesse an einem Zusammenschluss mit ihrer Nachbargemeinde Tschierschen-Praden nicht vorhanden ist und sie keine Gründe gegen eine Fusion dieser Gemeinde mit der Stadt Chur zu erkennen

vermögen. Es besteht somit keine Veranlassung, die Gemeinde Tschierschen-Praden nicht dem Förderraum Bündner Rheintal zuzuweisen. Demnach sind die Voraussetzungen um Zusicherung eines kantonalen Förderbeitrags erfüllt.

1.4 Projektgruppe Gemeinde Tschierschen-Praden und Stadt Chur

Am 10. März 2023 traf sich der Churer Stadtrat mit dem Gemeindevorstand von Tschierschen-Praden für einen Austausch hinsichtlich eines möglichen Gemeindegemeinschafts. Der Stadtrat bekannte sich zu seiner staatspolitischen Verantwortung. Wenn eine Nachbargemeinde um Hilfe anfragt, besteht die Pflicht, diese Anfrage seriös zu prüfen. Deshalb fällte der Stadtrat den Grundsatzentscheid, die erweiterten Abklärungen für einen möglichen Zusammenschluss mit Tschierschen-Praden in Angriff zu nehmen. Für die Erarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen setzten der Churer Stadtrat und der Gemeindevorstand von Tschierschen-Praden eine Projektgruppe ein und beauftragten mit der Curia AG ein externes Beraterteam, um die Projektgruppe zu unterstützen. In einem nächsten Schritt wurden die städtischen Dienststellen in vertiefte Abklärungen zur Fusion einbezogen. Danach nahm die Projektgruppe unter Einbezug des Amtes für Gemeinden die Verhandlungen auf mit dem Ziel, im ersten Halbjahr 2024 über den Gemeindegemeinschafts abzustimmen. Die hier vorliegende Botschaft präsentiert die Resultate aus den Abklärungen und Verhandlungen und stellt die Ausgangslage für den Gemeindegemeinschafts dar.

1.5 Rückblick Fusionen Gemeinden Maladers und Haldenstein mit der Stadt Chur

Die Stadt Chur hat mit den beiden Zusammenschlüssen Maladers und Haldenstein bereits einen massgeblichen Beitrag zur Strukturreform im Bündner Rheintal geleistet. Gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen Gemeinden Maladers und Haldenstein hat sie ihre Verpflichtungen und Versprechen erfüllt und teilweise sogar übertroffen. Die kantonalen Fördergelder wurden zweckgebunden für den Zusammenschluss der neuen Ortsteile eingesetzt.

Der Stadtrat war sich von Anfang an bewusst, dass eine dritte Fusion mit der Gemeinde Tschierschen-Praden in der Bevölkerung trotz staatspolitischer Verantwortung nicht wie in der Vergangenheit vorbehaltlos auf Zustimmung stossen wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmend angespannten städtischen Finanzhaushaltes, welcher bei einer Fusion mit zusätzlichen Kosten belastet würde. Nicht von der Hand zu weisen sind auch die zusätzlichen Aufwände und Lasten, die durch die Verwaltung zu tragen sind. Deshalb signalisierten der Churer Stadtrat und der Gemeindevorstand Tschierschen-Praden bereits frühzeitig gegenüber dem Kanton, dass es für einen erfolgreichen Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden einer substanziellen finanziellen Unterstützung seitens Kantons bedarf.

Die Bündner Regierung nimmt ihre Verantwortung ebenfalls wahr. Sie begrüsst den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Tschierschen-Praden und unterstützt das Projekt auch finanziell. Sie hat am 15. Januar 2024 für den Zusammenschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden mit der Stadt Chur einen einmaligen Förderbeitrag von CHF 7'250'000 zugesichert. Zusätzlich beträgt der Minimalbetrag aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich während zehn Jahren nach der Fusion jährlich CHF 350'000 (Total CHF 3'500'000).



2. Gemeindezusammenschlüsse im Kanton Graubünden

Die Fusionsdynamik hat sich in den letzten Jahren deutlich verlangsamt. Die Zahl der Gemeinden im Kanton Graubünden ist seit 1998 von 212 auf 101 (Stand 1. Januar 2019) gesunken. Der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel macht auch vor den Gemeinden nicht Halt. Darüber hinaus wird die Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Gemeindeführung immer höher. Die Herausforderungen für die Bündner Gemeinden können wie folgt zusammengefasst werden (siehe Botschaft zweiter Gemeindestrukturbericht Heft Nr. 3/2023–2024):

- Demografische Entwicklung
- Behördenbesetzung und Gemeindeführung
- Gesellschaftlicher Wandel
- Klimawandel
- Digitalisierung und Ansprüche an die Kommunikation
- Raumplanung und Verkehr

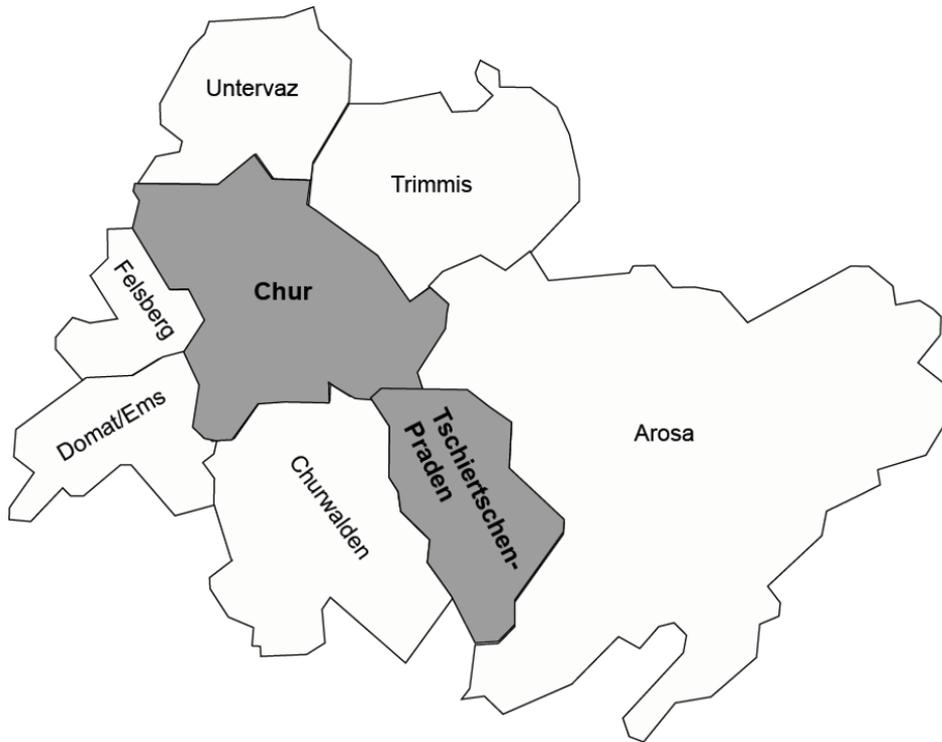
3. Abstimmungsmodus

Die Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden stimmt am 14. Juni 2024 über den Zusammenschluss mit der Stadt Chur ab. Wenn die Gemeindeversammlung dem Zusammenschluss zustimmt, behandelt der Gemeinderat Chur die Botschaft zum Zusammenschluss an seiner Sitzung vom 20. Juni 2024. Am 22. September 2024 findet dann in der Stadt Chur eine Urnenabstimmung über den Zusammenschluss mit der Gemeinde Tschierschen-Praden statt. In einer Parlamentsgemeinde, wie Chur eine darstellt, unterliegt die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zwingend der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten üben in Chur ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus (Art. 17 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Chur).

Die Verfassung der Stadt Chur sieht in Art. 25 lit. b vor, dass sämtliche Vorlagen durch das Gemeindeparlament (Gemeinderat) vorberaten werden, welche der Volksabstimmung unterliegen. Das Recht zur Abstimmung kann der Urnengemeinde (bspw. durch eine Nein-Mehrheit des Gemeinderats) nicht entzogen werden. Der Churer Gemeinderat hat aber eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnengemeinde abzugeben.

B. Die Stadt Chur nach dem Zusammenschluss

1. Einzugsgebiet



2. Statistische Angaben

Gemeinden	Chur	Tschierschen-Praden	Chur (neu)
Fläche in Hektaren	5'417	2'779	8'196
Einwohner 31.12.2022	38'129	303	38'432
Schülerzahlen Schuljahr 2023/24	3'314	46	3'360
Kindergarten	646	10	656
Primarschule	1'890	30	1'920
Sekundarstufe I	778	6	784
Steuerfuss 2024	88 %	120 %	88 %
Liegenschaften- steuer 2024	0.5 ‰	2.0 ‰	0.5 ‰

3. Name und Wappen

Die zusammengeschlossene Gemeinde wird «Stadt Chur» heissen. Als Gemeindewappen wird weiterhin das Wappen der Stadt Chur bzw. das Logo der Stadt Chur verwendet.



Stadt Chur

Die Ortstafeln der Ortsteile Tschierschen und Praden werden mit dem Zusatz «Chur» ergänzt.



4. Politische Organisation

a. Organe der Gemeinde

Der Zusammenschlussvertrag definiert unter Kapitel II. Art. 1 die Rechtswirkung des Zusammenschlusses wie folgt:

Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Tschierschen-Praden ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite. Dies betrifft insbesondere die folgenden genehmigten Projekte, die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch nicht abgeschlossen sind:

- Totalrevision Ortsplanung der Gemeinde Tschierschen-Praden
- Erneuerung der Trinkwasserversorgung Tschierschen-Praden
- Umsetzung Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsplan Tschierschen-Praden
- EW-Leitung Sagatobel, Praden
- Multisammelstellen Tschierschen und Praden

In der Umsetzung bedeutet dies, dass die Verfassung, die Gesetze und die Verordnungen der heutigen Stadt Chur auch in der zusammengeschlossenen Stadt Chur in Kraft bleiben und auf das Territorium der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden ausgeweitet werden. Einzelne Ausnahmen dieser Regelung sind im Zusammenschlussvertrag unter Kapitel II. Art. 2 aufgeführt und werden in der vorliegenden Botschaft erläutert.

In der neuen Gemeinde wird die Organisation der heutigen Stadt Chur gemäss deren Verfassung weitergeführt. Organe der heutigen Stadt Chur sind (Art. 17):

- Urnengemeinde (Art. 6 ff.)
- Gemeinderat (Art. 22 ff.)
- Stadtrat (Art. 30 ff.)
- Bildungskommission (Art. 42 ff.)
- Geschäftsprüfungskommission (Art. 45 ff.)

Die Verfassung der Stadt Chur kann unter www.chur.ch heruntergeladen oder bei der Stadtverwaltung bestellt werden.

Die amtierenden Behördenmitglieder in Chur wurden von der Urnengemeinde im Jahr 2020 für die Legislatur vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 gewählt. Am 9. Juni 2024 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. Amtsantritt für die nächste Legislatur ist der 1. Januar 2025. Im Falle eines Zusammenschlusses von Chur und Tschierschen-Praden sind keine speziellen Übergangsregelungen vorgesehen. Für die neuen Behördenmitglieder wird per 1. Januar 2025 der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden ausgeweitet.

b. Urnengemeinde

Das höchste Organ der zusammengeschlossenen Stadt Chur ist die Urnengemeinde. Sie ist auch Wahlinstanz für die Mitglieder des Gemeinderates (Legislative), die Mitglieder des Stadtrates (Exekutive) sowie die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Die Urnengemeinde entscheidet über den Erlass und die Änderungen der Gemeindeverfassung sowie über Geschäfte, bei welchen eine Initiative oder das Referendum ergriffen worden ist. Der Urnengemeinde kommen damit Aufgaben und Kompetenzen zu, die in der Gemeinde Tschierschen-Praden bisher nur der Gemeindeversammlung oblagen. Für die Stadt Chur ergibt sich keine Änderung.

c. Gemeindeversammlung

Die Verfassung der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden sieht eine Gemeindeversammlung vor, jedoch kein Gemeindeparlament und in Gemeindeangelegenheiten auch keine Urnengemeinde. Die aktuelle Verfassung der Stadt Chur sieht keine Gemeindeversammlung vor, dafür aber ein Gemeindeparlament (Gemeinderat) und eine Urnengemeinde. In der zusammengeschlossenen Gemeinde wird es keine Gemeindeversammlung geben, dafür aber ein Gemeindeparlament (Gemeinderat) und die Urnengemeinde.

Organ	Chur (heute)	Tschierschen-Praden (heute)	Chur (neu)
Urnenabstimmung	JA	NEIN	JA
Gemeindeversammlung	NEIN	JA	NEIN
Gemeindeparlament (Gemeinderat)	JA	NEIN	JA

d. Gemeinderat (Legislative)

Der Gemeinderat bildet die Legislative (Stadtparlament) und zählt 21 Mitglieder. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die nicht gewählten Kandidatinnen

und Kandidaten einer Parteiliste amten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als Ersatzleute (Stellvertretungssystem). Das Parlament tagt in der Regel neun Mal pro Jahr jeweils am Donnerstagnachmittag. Die Sitzungen sind öffentlich.

Dem Gemeinderat obliegen unter anderem die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, die Vorberatung von Geschäften, die der Volksabstimmung unterliegen sowie die Genehmigung von Budget und Rechnung. Zudem kann das Stadtparlament über Geschäfte entscheiden, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 3'000'000 bzw. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000 bis CHF 300'000 verursachen (unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums).



e. Stadtrat (Exekutive)

Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten (als Vorsitzende/n) und zwei vollamtlichen Mitgliedern. Der Stadtrat wird alle vier Jahre im Majorzverfahren gewählt. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Mit lediglich drei Mitgliedern verfügt Chur über eine äusserst schlanke Stadtregierung. Um deren Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, nehmen bei Bedarf Stellvertretungen Einsitz, welche vom Gemeinderat aus den im Stadtrat vertretenen Parteien aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt werden.

f. Bildungskommission

Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Ihre Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung. Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus sechs weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens vier Personen Ratsmitglieder sind. Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Die Amtszeit dauert vier Jahre.

g. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Voranschlag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Der Gemeinderat wählt die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretungen. Mindestens vier Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

h. Alpkommission

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Churer Alpen. Die Abteilung Wald und Alpen leitet die Verwaltung und sorgt für eine fachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Churer Alpen. Die Alpkommission unterstützt und berät den Stadtrat, das zuständige Departement und die Abteilung Wald und Alpen in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Churer Alpen. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Fachleute beiziehen. Die Alpkommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt sind. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählt. Dabei muss ein Mitglied die Bürgergemeinde und ein weiteres die Stadt vertreten sowie ein Mitglied in der Landwirtschaft tätig sein. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz; RB 566) bildet die gesetzliche Grundlage für das Alpwesen.

i. Baubehörde (Stadtrat) / Baukommission / Bauamt

Die **Baubehörde** ist für den Vollzug des Baugesetzes und die Erteilung der Baubewilligungen zuständig. In der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden gilt der Gemeindevorstand zusammen mit der Baukommission als Baubehörde, in der Stadt Chur kommt diese Aufgabe dem Stadtrat zu. In der zusammengeschlossenen Stadt Chur wird der Stadtrat die Baubehörde sein, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden erweitert wird. Für die zusammengeschlossene Stadt Chur wird die heutige Organisation des Bauwesens mit Baukommission und Bauamt übernommen. Bis zu einer Revision werden die beiden separaten Baugesetze der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden weitergeführt und bleiben für ihre heutigen Gebiete weiterhin gültig. Für den Vollzug der Baugesetzgebung ist die ordentliche Baubehörde der Stadt Chur zuständig.

Die Baubehörde (Stadtrat) wird durch die **Baukommission** unterstützt. Die Baukommission beurteilt Baugesuche in der Altstadt, in Gebieten mit besonderer Wohnqualität und von Inventarbauten sowie Baugesuche mit Ausnahmewilligungen und Einsprachen. Zudem beurteilt sie Quartierpläne, Arealpläne und Vorentscheide. Sie stellt der Baubehörde Antrag. Weiter kann die Baukommission zuhanden der Baubehörde Änderungen der Grundordnung vorschlagen. Die Baukommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Dem **Bauamt** obliegen die Bauaufsicht und die Baukontrolle. Es stellt das Sekretariat der Baukommission. Das Bauamt unterzieht sämtliche Baugesuche, Arealpläne, Quartierpläne, Vorentscheide sowie von der Baukommission vorgeschlagene Änderungen der Grundordnung einer Vorprüfung. Das Bauamt unterbreitet der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag. Das Bauamt kann bei städtebaulich wichtigen Bauvorhaben die Baukommission beiziehen.

j. Kulturkommission

Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stadtrates eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kulturkommission. Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an. Die Kommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Kulturförderung. Sie kann dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Stadtrates



Anfragen unterbreiten. Die Kommission beurteilt Gesuche um Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge und stellt dazu dem Stadtrat Antrag. Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge zur Verleihung des Churer Kulturpreises sowie zur Vergabe von Förder- und Anerkennungspreisen.

In der zusammengeschlossenen Stadt Chur wird die Kulturkommission weitergeführt, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden erweitert wird. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) und die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772).

k. Redaktionskommission

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Jahres eine Redaktionskommission. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderates und einem Mitglied des Gemeinderates. In der zusammengeschlossenen Stadt Chur soll die Redaktionskommission weitergeführt werden, wobei der Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden erweitert wird. Die gesetzliche Grundlage bildet die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121).

l. Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur

Die Pensionskasse Stadt Chur ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen. Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

Durch den Zusammenschluss übernimmt die Stadt Chur die Mitarbeitenden der Gemeinde Tschierschen-Praden. Die Pensionskasse Stadt Chur wird auch nach dem Zusammenschluss weitergeführt. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261).

m. Verwaltungsrat der IBC Energie Wasser Chur (IBC)

Die **IBC Energie Wasser Chur (IBC)** ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811). Die Stadt hat der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erteilt. Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Biogas und Wärme) und Wasser und erfüllt die ihr gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben. Sie erbringt Energiedienstleistungen. Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas. Sie unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen. Die Stadt hat der IBC das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie die Hydranten zu Eigentum übertragen. Die öffentlichen Brunnen, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen sind im Eigentum

der Stadt verblieben. Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

Der **Gemeinderat** erteilt der IBC auf Antrag des Stadtrates die für maximal zehn Jahre gültige Konzession. Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis. Die Veräußerung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmeezwecken fest.

Der **Stadtrat** wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts; Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Zuständigkeitsbereich der IBC wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden erweitert. Damit übernimmt die IBC ebenfalls die Aufgaben, welche in der Gemeinde Tschierschen-Praden heute vom Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Eigentumsverhältnisse für das betreffende Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinde Tschierschen-Praden in der zusammengeschlossenen Stadt Chur werden im Zuge der Zusammenschlussumsetzung geregelt.

n. Weitere Kommissionen

Abgesehen von den unter Ziff. 4 lit. f bis m aufgeführten Kommissionen und dem Verwaltungsrat bestehen in der Stadt Chur noch weitere Kommissionen und Gremien. Dies sind unter anderem die Folgenden:

- Kommission Beitragsverfahren
- Maiensässkommission
- Personalkommission
- Vertrauenspersonen im Rahmen des Reglements gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz

Informationen dazu sind auf der Webseite der Stadt Chur verfügbar. Diese Gremien werden nach dem Zusammenschluss weitergeführt. Es liegt in der Kompetenz des Stadtrates, über eine Anpassung des Auftrags zu entscheiden bzw. weitere Kommissionen einzusetzen. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Kompetenz, neben den ständigen Kommissionen solche mit vorübergehenden Spezialaufträgen einzusetzen.

o. Initiative und Referendum

In der zusammengeschlossenen Stadt Chur bleibt die Verfassung der heutigen Stadt Chur unverändert bestehen. 800 Stimmberechtigte können mit einer Initiative unterschriftlich die Abstimmung über Gegenstände verlangen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Ebenfalls bleiben die Regelungen betreffend fakultatives und obligatorisches Referendum in Kraft.

5. Operative Organisation

a. Organisation

Der operative Betrieb der Gemeinde Tschierschen-Praden wird beim Zusammenschluss in die Verwaltung der Stadt Chur integriert. Der Stadtrat – bestehend aus dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin und zwei weiteren Mitgliedern – leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Die Stadt Chur hat sich in folgende drei Departemente organisiert:

- Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit (FWS)
- Departement Bildung Gesellschaft Kultur (BGK)
- Departement Bau Planung Umwelt (BPU)

Beim Zusammenschluss wird das Aufgabengebiet der Departemente (mit den dazugehörigen Dienststellen und Abteilungen) um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden erweitert. Über die Umsetzung entscheidet der Stadtrat.

b. Mitarbeitende

Die Gemeinde Tschierschen-Praden verfügt derzeit über die folgende Anzahl Mitarbeitende bzw. Vollzeitäquivalente:

Bereich	Anzahl Mitarbeitende	Vollzeitäquivalente
Gemeindeverwaltung	2	170 %
Kindergarten und Primarschule	7	431 %
Raumpflege und Schulbus	6	100 %
Postagentur, Infostelle, Marketing	2	72 %
Forst- und Werkdienst	3	300 %
Total	20	1'073 %

Die bestehenden Arbeitsverträge der Gemeinde Tschierschen-Praden werden durch die Stadt Chur übernommen und dem städtischen Personalrecht unterstellt. Die Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitsort, die dienstliche Unterstellung und weitere arbeitstechnische Formen und Inhalte können späteren notwendigen Änderungen unterworfen sein.

c. Gemeindeverwaltung

Dank zahlreicher über die Webseite www.chur.ch verfügbarer Dienstleistungen und der guten Erreichbarkeit der Mitarbeitenden durch ausgedehnte Öffnungszeiten ist eine hohe Dienstleistungsqualität für die Einwohnerschaft der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden weiterhin gewährleistet. Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung in Praden frei für einen neuen Bestimmungszweck.

d. Feuerwehr

Die Feuerwehr Chur ist die allgemeine Schadenwehr der Stadt Chur gemäss Art. 23 des kantonalen Brandschutzgesetzes. Sie kommt insbesondere bei Bränden und Explosionen, Naturereignissen, der Suche und Rettung von Menschen und Tieren, Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden, sowie bei Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz. Aufgrund der Grösse und des Professionalisierungsgrads erfüllt die Stadtfeuerwehr auch ausserhalb des Stadtgebiets wichtige Aufgaben und leistet bei Bedarf Nachbarhilfe für umliegende Gemeinden. Die Feuerwehr Chur nimmt deshalb verschiedene Stützpunktaufgaben wahr und betreibt kantonale Mitteldepots für die Strassen- und Tunnelrettung, einen Hubretter-/Autodrehleiterstützpunkt sowie je ein Mitteldepot zur Waldbrandbekämpfung und zur Bewältigung von Elementarereignissen. Sie verfügt über einen modernen Fahrzeug- und Gerätepark. Die Depots der Feuerwehr befinden sich in Chur (2) und in Maladers (1). Haldenstein wird direkt von Chur aus bedient.

Die Feuerwehr der Stadt Chur hat heute einen Bestand von 100 Angehörigen der Feuerwehr (AdF). Davon leisten rund 80 AdF ihren Dienst in Chur und rund 20 AdF in Maladers. Mit Ausnahme von 210 Stellenprozenten in der Dienststelle der Feuerwehr (Kommando, Materialwartung, Sekretariat) basiert die Feuerwehr Chur vollständig auf dem Milizsystem.

Die Feuerwehr Tschierschen-Praden zählt heute ca. 26 AdF und verfügt über einen kleinen Fahrzeug- und Gerätepark, mit welchem im Ereignisfall der Ersteinsatz sichergestellt werden kann. Zwischen der Feuerwehr Chur und der Feuerwehr Tschierschen-Praden besteht bereits heute ein guter Kontakt und Wissensaustausch. Die Feuerwehr Chur unterstützt die Feuerwehr Tschierschen-Praden bei Bedarf im Ereignisfall.





Nach dem Zusammenschluss soll die Feuerwehr Tschierschen-Praden in die Feuerwehr Chur integriert werden. Aufgrund der Distanz bzw. der Anfahrtszeit ist es notwendig, in Tschierschen-Praden für den Alarmfall weiterhin einen Stützpunkt als Ersteinsatz- element zu betreiben. Es ist vorgesehen, dass der Stützpunkt Tschierschen über zweck- mässige und moderne Ersteinsatzfahrzeuge und Gerätschaften sowie einen Sollbestand von ca. 25 AdF verfügen soll. Die Führung des Stützpunkts Tschierschen-Praden ist den Verantwortlichen der Feuerwehr Chur unterstellt.

e. Schule

Die Gemeinde Tschierschen-Praden führt heute im Bereich Volksschule einen eigenen Kindergarten und eine Primarschulabteilung 1. bis 2. Klasse im Ortsteil Praden und eine Primarschulabteilung 3. bis 6. Klasse im Ortsteil Tschierschen. Beim Zusammen- schluss sollen der Kindergarten und die Primarschule der heutigen Gemeinde Tschier- schen-Praden im Rahmen einer Quartierbeschulung in die Stadtschule Chur integriert werden. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes der Schülerzahlen sind die bestehen- den Schulstandorte beizubehalten, solange dies aus pädagogischer und betriebswirt- schaftlicher Sicht sinnvoll ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ein Anspruch auf die Führung von erweiterten Angeboten wie schulergänzende Tages- strukturen oder Schulsozialarbeit besteht am Schulstandort Tschierschen-Praden nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Zur operativen Führung vor Ort wird eine Schulleitung installiert.



Für die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschulabteilungen) besteht seit dem Schuljahr 2015/16 eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Churwalden. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen nach dem Zusammenschluss die Schule in Chur. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler, welche zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Sekundarstufe I der Gemeinde Churwalden besuchen, die verbleibenden Schuljahre, d.h. längstens bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, in Churwalden absolvieren, sofern die Gemeinde Churwalden einer entsprechenden interkommunalen Vereinbarung zustimmt. Die bisherige Vereinbarung ist zu kündigen.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen ab dem Schuljahr 2025/26 die Schule in Chur, voraussichtlich im Schulhausneubau Fortuna an der Ringstrasse. Die Organisation der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist derzeit noch nicht festgelegt. Um eine allfällige Mehrbelastung für die Mittagsverpflegung aufzufangen, wird eine entsprechende Rückstellung in der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Tschierschen-Praden gebildet.



Kinder aus der Gemeinde Tschierschen-Praden sind derzeit frei in der Wahl des Musikschulunterrichts. Nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Chur gelten die Bestimmungen und die Tarife der Musikschule Chur. Kinder, die vor dem Zusammenschluss bereits eine andere Musikschule besuchen, können diese im Sinne einer Übergangsregelung weiter besuchen.

f. Kultur und Vereine

Die Vereine werden mindestens im gleichen Rahmen unterstützt wie bisher. Die Bräuche sind von der Fusion nicht betroffen. Die kulturelle Vielfalt, welche die Besonderheit jeden Ortes ausmacht, wird auch in Zukunft beibehalten und gefördert. Wichtige Begegnungsorte werden im gleichen Rahmen erhalten und zur Verfügung gestellt.



g. Gemeindestrassen

Für die Ortsteile Tschierschen und Praden bestehen heute zwei unterschiedliche Reglemente: Das Reglement für das Befahren von Wald- und Güterstrassen der ehemaligen Gemeinde Tschierschen und das Strassenreglement der ehemaligen Gemeinde Praden. Diese Reglemente bleiben so lange gültig, bis die Regelungen bezüglich der Gemeindestrassen von Tschierschen und Praden in die entsprechende Gesetzgebung (Reglement für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen) der Stadt Chur aufgenommen werden.

h. Werkdienst

Der Werkdienst der Gemeinde Tschierschen-Praden beschäftigt drei Mitarbeitende mit rund 220 Stellenprozenten. Bei einem Zusammenschluss werden die Mitarbeitenden in die zuständige Dienststelle der Stadt Chur integriert. Dank eines dezentralen Stützpunktes für die Ortsteile Tschierschen und Praden werden die Leistungen im bisherigen Rahmen sichergestellt.

i. Öffentlicher Verkehr

Im Bereich «Öffentlicher Verkehr» ist es das Ziel, dass der heutige Status quo sichergestellt und wo sinnvoll ausgebaut werden kann. Insbesondere müssen die ÖV-Verbindungen wenn möglich und sinnvoll für den Schultransport, Gäste und die einheimische Bevölkerung kombiniert werden können.

j. Wasserversorgung

Seit dem Jahr 2021 wird die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Tschierschen-Praden umfangreich erneuert. Das Projekt umfasst sieben Bauetappen, wovon bis Ende 2023 zwei Etappen abgeschlossen werden konnten. Die Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2020 hat dafür einen Bruttokredit von CHF 8.8 Mio. inkl. MWST beschlossen. Für die Finanzierung ist mit Bundes- und Kantonsbeiträgen von rund CHF 3.5 Mio., mit einmaligen Anschlussgebühren von rund 1.1 Mio. CHF, mit Beiträgen aus dem allgemeinen Finanzhaushalt von CHF 0.8 Mio. und mit Beiträgen Dritter von CHF 0.8 Mio. zu rechnen. Die Restkosten von CHF 2.6 Mio. werden über die Betriebsrechnung finanziert.

Im Zusammenhang mit dem Gesamterneuerungsprojekt wurde auch eine Wasserkraftnutzung geprüft. Dabei wurde ein Potenzial für eine Energieproduktion festgestellt und die baulichen Vorkehrungen für den späteren Betrieb eines Wasserkraftwerks im Projekt berücksichtigt.



In der Stadt Chur ist die IBC für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung zuständig. Durch einen Gemeindegemeinschaftsabschluss fällt die Verantwortung für die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Tschierschen-Praden in den Zuständigkeitsbereich der IBC.

Das bestehende Wassergesetz der Gemeinde Tschierschen-Praden wird per 1. Januar 2025 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen und behält so lange Geltung, bis es von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt wird.

k. Abwasserbeseitigung

Das Abwasser der Gemeinde Tschierschen-Praden wird heute schon in die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Chur geleitet. Seit vielen Jahren besteht dafür ein Vertrag zwischen der Gemeinde Tschierschen-Praden und der Stadt Chur. Die Gemeinde Tschierschen-Praden hat in den vergangenen Jahren viele Massnahmen umgesetzt, um das Leitungsnetz zu sanieren und das Fremdwasser zu reduzieren. Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsplan wird bis Ende 2024 abgeschlossen. Bei einem Zusammenschluss mit der Stadt Chur geht auch die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung zur Stadt Chur über. Die bestehenden Abwassergesetze der Ortsteile Praden und Tschierschen werden übernommen und bleiben so lange bestehen, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch ein neues Recht ersetzt werden.

l. Abfallbewirtschaftung

Die Abfallsammlung und -entsorgung der Gemeinde Tschierschen-Praden wird heute hauptsächlich durch Drittunternehmungen besorgt. Nach einem Gemeindegemeinschaftsabschluss ist die Stadt Chur für die Abfallbewirtschaftung in Tschierschen und Praden zuständig. Die Organisation der Abfallbewirtschaftung richtet sich nach dem Abfallkonzept Tschierschen-Praden. Das Abfallgesetz der Gemeinde Tschierschen-Praden bleibt so lange gültig, bis die Regelungen in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen werden.

m. Friedhof und Bestattung

In Tschierschen-Praden bestehen ein Gesetz und eine Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die ortsspezifischen Friedhofs-Regelungen werden in der heutigen Form weitergeführt. Aus diesem Grund sind das Gesetz und die Verordnung so lange gültig, bis die Regelungen in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen werden.



n. Raumordnung

Die Stadt Chur und die Gemeinde Tschierschen-Praden haben verschiedene Baugesetze und Zonenpläne. Beide Gemeinden überarbeiten derzeit ihre Grundordnung auf Basis des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes I. Die Gemeinde Tschierschen-Praden verfügt heute noch über zwei separate Baugesetze für beide Ortsteile. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Tschierschen-Praden ist bereits fortgeschritten und soll möglichst bis Ende 2024 der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sodass die Umsetzung des RPG I für die Ortsteile Tschierschen und Praden bereits erfolgt ist. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, so wird die zusammengeschlossene Gemeinde Chur über diese befinden. Damit werden die aktuellen Prozesse der Stadt Chur im Zusammenhang mit der Revision der Grundordnung nicht verzögert.

Die Realisierung eines neuen gemeinsamen Baugesetzes wird in der Stadt Chur eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden raumplanerischen Grundlagen der Gemeinde Tschierschen-Praden gelten weiterhin. Für den Vollzug der Baugesetzgebung ist die ordentliche Baubehörde der Stadt Chur zuständig.

Der Anteil an Zweitwohnungen wird in der zusammengeschlossenen Gemeinde Chur unter 20 % liegen. Das Gebiet der Gemeinde Tschierschen-Praden wird nach dem Zusammenschluss davon berührt sein, weil dadurch wieder Zweitwohnungen erstellt werden könnten. Die Stadt Chur möchte lediglich eine moderate Zweitwohnungsentwicklung in Tschierschen-Praden erlauben. Die raumplanerische Entwicklung ist mit der Umsetzung von RPG I in der Gemeinde Tschierschen-Praden festgelegt, was zumindest indirekt die Auswirkungen auf den Bau von Zweitwohnungen regelt. In der vorgesehenen Baugesetzgebung von Tschierschen-Praden, die als ein Teil der Ortsplanungsrevision noch im laufenden Jahr von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden soll, kann eine entsprechende Kontingentierung für den Bau von Zweitwohnungen vorgesehen werden, sodass eine unerwünschte Entwicklung im Zweitwohnungsbereich verhindert werden kann.

o. Landwirtschaft

Das Eigentum, die Aufsicht und die Verwaltung des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Politischen Gemeinde Tschierschen-Praden gehen mit dem Zusammenschluss an die Stadt Chur über.

Das heutige Flur-, Weide- und Alpgesetz der Gemeinde Tschierschen-Praden regelt den Umgang mit den Alpen und Heimweiden der Gemeinde Tschierschen-Praden. Unter anderem gehören dazu die Jochalp (Praden) und die Alp Farur sowie die Alp Obersäss (Tschierschen). Insbesondere die heutigen Regelungen bezüglich Gemeindewerke, Zäunungspflicht, Wassergräben und Flurverbot sind wichtig für den Weide- und Alpbetrieb der Ortsteile Tschierschen und Praden. Das bestehende Flur-, Weide- und Alpgesetz bleibt so lange gültig, bis die darin enthaltenen Regelungen der Alpen und Weiden von Tschierschen-Praden in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur integriert werden.

Auch nach einem Gemeindezusammenschluss sollen Landwirtschaftsbetriebe der ehemaligen Gemeinde Tschierschen-Praden Vorrang zur Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen haben. Dies wird im Zusammenschlussvertrag unter Kapitel II. Art. 6. festgelegt. Ebenso der Vorrang der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinde zur Nutzung von Alp- und Jagdhütten, welche sich im Besitz der ehemaligen Gemeinde Tschierschen-Praden befinden (Kapitel II. Art. 7.).



p. Forstbetrieb

Der Forstbetrieb der Gemeinde Tschierschen-Praden beschäftigt einen Förster. Auf forstliche Tätigkeiten entfallen rund 60 Stellenprozent, die verbleibenden 40 Stellenprozent werden für die Leitung des Werkdienstes sowie für die Begleitung von gemeindeeigenen Projekten eingesetzt.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden besitzt eine Waldfläche von rund 804 ha mit einem Hiebsatz von 2'200 Tfm (Tariffestmetern). Der Förster plant die notwendigen Holzschläge sowie die Waldpflege und beauftragt Forstunternehmer mit der Ausführung. Bei einem Zusammenschluss wird der Förster in die zuständige Dienststelle der Stadt Chur integriert und auch künftig als Ansprechperson für die forstlichen Anliegen der ehemaligen Gemeinde Tschierschen-Praden eingesetzt. Ein wichtiger Bestandteil des aktuellen Waldbestandes von Tschierschen-Praden sind die Lärchenweidwälder. Diese sollen erhalten und im bisherigen Umfang gepflegt werden.

Zudem hat die Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden am 21. April 2023 einem Dienstbarkeitsvertrag über ein Naturwaldreservat mit einer Fläche von 167.14 ha für die Dauer von 50 Jahren mit dem Kanton Graubünden zugestimmt. Dank der Errichtung des Naturwaldreservats sind für diese Waldfläche auch die Bedingungen für eine CO₂-Zertifizierung erfüllt. Dadurch können zweckgebundene Mittel für die Forstwirtschaft zwischen CHF 1.5 bis 3.0 Mio. generiert werden.



q. Tourismus

Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist eine touristisch ausgerichtete Gemeinde. Der Tourismus ist seit vielen Jahrzehnten treibende Kraft für die lokale Wirtschaft und die Entwicklung der Infrastruktur. Mittels Leistungsvereinbarungen und Regelungen im Tourismuskonzept sind verschiedene Organisationen eingebunden, um die damit verbundenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Der Gemeindehaushalt wird hierfür mit jährlich rund CHF 312'500 (Tourismusverein CHF 62'500, Chur Tourismus CHF 50'000 und Bergbahnen Tschierschen AG CHF 200'000) belastet.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist heute für den Einzug der gesetzlichen Tourismusförderungsabgaben zuständig und führt die Infostelle im alten Gemeindehaus in Tschierschen, wofür 72 Stellenprozente eingesetzt werden. Die Infostelle umfasst eine Postagentur, einen kleinen Verkaufsladen sowie eine Marketingstelle, welche die Vermarktung und die Bewirtschaftung der verschiedenen Kanäle zusammen mit Chur Tourismus bewerkstelligt. Die Postagentur wird zusammen mit dem Personal der Bergbahnen Tschierschen AG betrieben. Die Infostelle im alten Gemeindehaus in Tschierschen wird auch nach dem Zusammenschluss weitergeführt, wobei Anpassungen aufgrund von betrieblichen und absehbaren personellen Änderungen möglich sind.

Auch den Bergbahnen Tschierschen AG kommt innerhalb der Tourismusorganisation eine wichtige Rolle zu. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben (z.B. Bereitstellen der Winterwanderwege im Skigebiet, Sicherstellen der Erreichbarkeit der Liegenschaften im Berggebiet, Transport von Gästen und Liegenschaftsbesitzern, usw.), die ihnen mittels dem Tourismuskonzept übertragen wurden.

Das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen (Tourismusgesetz) der Gemeinde Tschierschen-Praden sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bleiben nach dem Zusammenschluss für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tschierschen-Praden für eine Dauer von zwei Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft.

Das von der Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden am 30. Juni 2023 genehmigte Gesetz über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung wird durch die fusionierte Gemeinde so lange weitergeführt, wie sich ein Bedarf aus einem Tourismuskonzept ergibt und dementsprechend Mittel aus dem Fonds touristische Standortförderung zu vergeben sind.

Die Förderung und Durchführung von touristischen und kulturellen Anlässen sowie der Unterhalt der touristischen Infrastruktur wurden dem Tourismusverein Tschierschen-Praden übertragen. Der Tourismusverein ist auch für die zeitgemässe Weiterentwicklung des Tourismusstandortes zuständig. Damit eine nachhaltige Weiterentwicklung gelingen kann, ist die Finanzierung des touristischen Strukturwandels von zentraler Bedeutung.

Die Gemeindeversammlung hat am 30. Juni 2023 das Tourismuskonzept inklusive Gesetz über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung beschlossen, welches ebendiese Zielsetzungen durch Förderung mit öffentlichen Mitteln verfolgt. Die darin vorgesehene Verpflichtung zur Äufnung eines Fonds für touristische Standortförderung mit jährlich CHF 300'000 für die Zeit von 2027 bis 2033 wird dank eines guten Jahresergebnisses 2023 und den Mehreinnahmen der Jahre 2024–2026 erfüllt, sodass die Finanzierung des Tourismuskonzepts dadurch sichergestellt ist. Die neu gebildete Tourismuskommission berät eingehende Gesuche um Mittel aus dem Fonds vor und stellt dem Stadtrat entsprechend Antrag. Besteht kein Bedarf für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds, ist das Gesetz zu revidieren oder aufzuheben.

r. Energieversorgung

Die Energieversorgung der Gemeinde Tschierschen-Praden wird in die bestehende Energieversorgung der Stadt Chur integriert. Der Zuständigkeitsbereich der IBC wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur um das Gebiet der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden erweitert. Damit übernimmt die IBC die Aufgaben, welche heute vom Elektrizitätswerk Tschierschen-Praden ausgeführt werden. In Ziff. 4 lit. m sind weitere Ausführungen zum Zuständigkeitsbereich und der Organisation der IBC beschrieben.

6. Gesetze

Im Zusammenschlussvertrag ist unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Art. 2. lit. a. und b. geregelt, wie die Gesetzgebung der bisherigen Gemeinde Tschierschen-Praden in jene der Stadt Chur übergeht. Für die zusammengeschlossene Stadt gilt das kommunale Recht der bisherigen Stadt Chur. Davon sind einige Gesetze, Verordnungen und Reglemente der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden ausgenommen, z. B. das Baugesetz. Diese Erlasse bleiben so lange gültig, bis sie durch das neue Recht abgelöst werden.

7. Beteiligungen

Die Beteiligung der Gemeinde Tschierschen-Praden an der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG beträgt CHF 117'000 (0.334 %) und die an der Bergbahnen Tschierschen AG beträgt CHF 225'780 (9.18 %).

Die Gemeinde Tschierschen-Praden hält eine Beteiligung von 15.88 % an der Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC), die das Wasserkraftwerk Chur Sand betreibt. Gleichzeitig beträgt der Anteil der Gemeinde Tschierschen-Praden an der im Kraftwerk Chur-Sand genutzten Wasserkraft 31.12 %. Die GKC erzielt eine Jahresproduktion von rund 50 GWh. Durch eine Fusion mit der Stadt Chur steigt die Beteiligung der Stadt Chur an der Korporation auf 81.33 % an. Der Wasserkraftanteil der fusionierten Gemeinde beträgt dann 42.84 %.

Weiter verfügt die Gemeinde Tschierschen-Praden über eine Beteiligung von nominal CHF 600'000 (30 %) an der Kraftwerk Sagenbach AG, welche das Wasserkraftwerk Sagenbach in Tschierschen betreibt. Die Jahresproduktion liegt bei rund 10 GWh. Die produzierte Energie wird im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (EVS) bis Ende 2038 vergütet. Nach diesem Zeitpunkt sind die Aktionäre berechtigt, die Energieproduktion im Umfang ihres jeweiligen Beteiligungsanteils gegen Bezahlung der Jahreskosten zu beziehen oder aber die Stromverwertung neu zu regeln. Diese Beteiligung geht bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss an die Stadt Chur über.

8. Interkommunale Zusammenarbeit

Für folgende Aufgaben bestehen **Leistungsvereinbarungen**, die nach dem Zusammenschluss aufgehoben werden können:

- Feuerwehr
- Abwasserreinigungsanlage (ARA) Chur

Zudem bestehen folgende **Interkommunale Organisationen** mit weiteren Gemeinden, die nicht vom Zusammenschluss betroffen sind und in der gewohnten Form weitergeführt werden können:

- Region Plessur (Zivilstandsamt, Betreibungs- und Konkursamt, Berufsbeistandschaft, Regionalmanagement)
- Grundbuchamt Chur
- Gemeindeverband «Spitalregion Churer Rheintal»
- Gesundheitsversorgungssubregion Plessur
- Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)
- Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)

9. Bürgergemeinde

Sowohl in Chur wie auch in Tschierschen-Praden besteht jeweils eine Bürgergemeinde. Gemäss Art. 71 des kantonalen Gemeindegesetzes schliesst ein Zusammenschluss von Politischen Gemeinden die Bürgergemeinden ein.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Entscheid über die Zukunft der Bürgergemeinde einzig bei den Bürgergemeinden Chur und Tschierschen-Praden liegt. Wenn sie vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden keine anderweitigen Entscheide treffen, entsteht automatisch eine Bürgergemeinde über den gesamten Zusammenschluss-Perimeter. Wie die Gespräche der Projektgruppe mit den Vertretern der beiden Bürgergemeinden ergeben haben, soll die Bürgergemeinde Chur mit der Bürgergemeinde Tschierschen-Praden zusammengeschlossen werden. Danach gelten jetzige Bürger/innen von Tschierschen-Praden als Churer Bürger/innen.

10. Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden sind durch den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden nicht betroffen.

11. Kantonale Förderung gemäss Regierungsbeschluss vom 15. Januar 2024

Die Regierung des Kantons Graubünden beurteilt den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Tschierschen-Praden als sinnvoll und hat am 15. Januar 2024 entschieden, das Zusammenschluss-Projekt auch finanziell, nämlich mit einem einmaligen Förderbeitrag von CHF 7'250'000 und während zehn Jahren nach der Fusion mit einem Minimalbetrag aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich von jährlich CHF 350'000 zu unterstützen:

Förderpauschale

• Einwohnerpauschale	CHF	2'200'000	
• Gemeindepauschale	CHF	350'000	
• Strukturbereinigungspauschale	CHF	1'000'000	
Total Förderpauschale			CHF 3'550'000

Ausgleichsbeitrag

• Ressourcenausgleich	CHF	900'000	
• Steuerfussausgleich	CHF	1'715'000	
• Disparitätenausgleich	CHF	1'000'000	
• Ausgleich Projektkosten	CHF	85'000	
Total Ausgleichsbeitrag			CHF 3'700'000

Total kantonaler Förderbeitrag	CHF 7'250'000
---------------------------------------	----------------------

Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)

Während zehn Jahren nach der Fusion beträgt der Minimalbetrag aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich jährlich CHF 350'000

Total Minimalbetrag aus dem GLA für zehn Jahre	CHF 3'500'000
---	----------------------

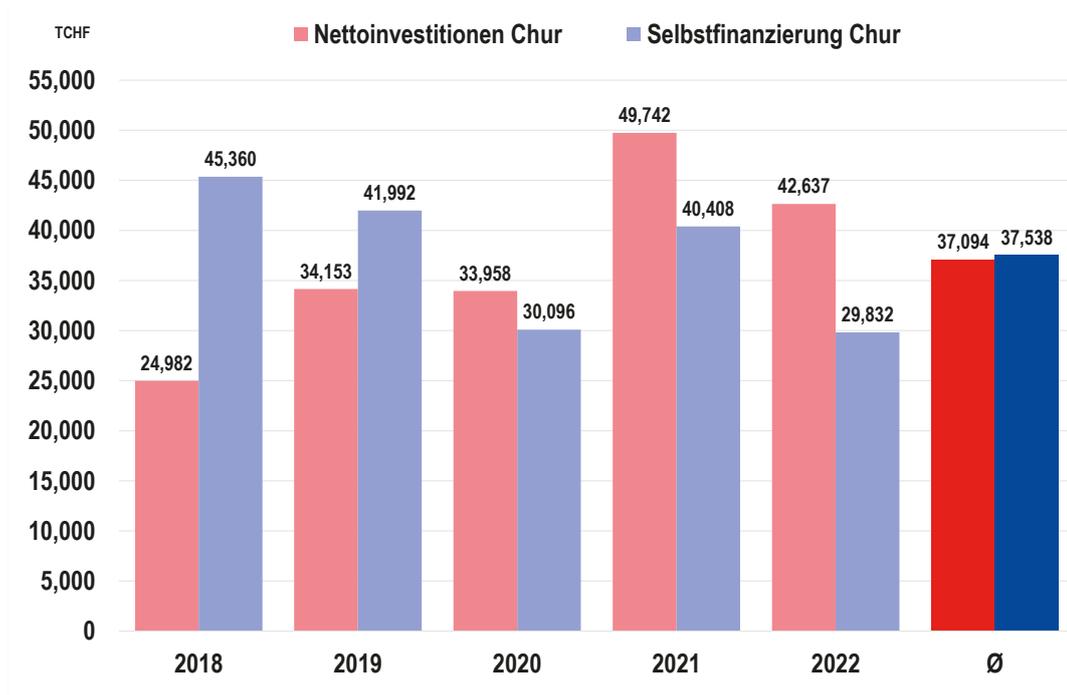
12. Finanzen

Unabhängig von einem Zusammenschluss sind die äusseren Einflussfaktoren zu berücksichtigen, welche die künftige Finanzlage einer Gemeinde markant beeinflussen können. Nicht zu unterschätzen sind dabei die überkommunalen Gesetzesänderungen (z.B. Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen, Wasserzinsen, Schulgesetz, Pflegefinanzierung usw.). Um die finanziellen Folgen des Zusammenschlusses der Stadt Chur mit der Gemeinde Tschierschen-Praden abzuschätzen, wurden bei beiden Gemeinden der Finanzhaushalt der vergangenen Jahre, der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2022 sowie die vorgesehene Entwicklung der Investitionen in den kommenden Jahren betrachtet.

In den nachfolgenden Darstellungen der vergangenheitsorientierten Finanzinformationen sind auch die Angaben der ehemaligen Gemeinden Maladers (Fusion 2020) und Haldenstein (Fusion 2021) enthalten.

Entwicklung 2018 bis 2022 in der Stadt Chur

In der Stadt Chur betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2018 bis 2022 im Durchschnitt CHF 37.094 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 37.538 Mio. pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Stadt Chur aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt in etwa gleich viele Einnahmen generieren konnte, als für die Investitionen benötigt wurden. Somit konnte die Stadt Chur in den Jahren 2018 bis 2022 den Gemeindehaushalt sowie die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft finanzieren; ein Abbau von Schulden war jedoch nicht möglich.

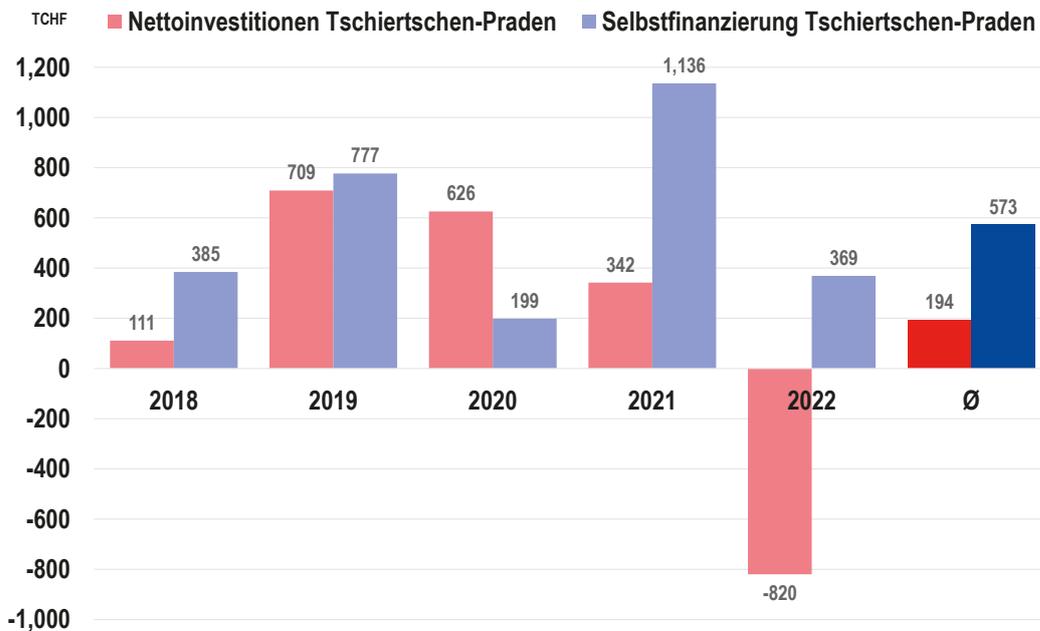


Entwicklung 2018 bis 2022 in der Gemeinde Tschierschen-Praden

In der Gemeinde Tschierschen-Praden betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2018 bis 2022 im Durchschnitt CHF 0.194 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 0.573 Mio. pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Tschierschen-Praden aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt mehr Einnahmen generieren konnte, als für die Investitionen in diesem Zeitraum benötigt wurden. Somit konnte die Gemeinde Tschierschen-Praden in den Jahren 2018 bis 2022 den Gemeindehaushalt sowie die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und Schulden abbauen.

Im Jahr 2022 wurden rund CHF 1.0 Mio. an besonderen Anschlussgebühren für die Erneuerung der Trinkwasserversorgung vereinnahmt. Diese stehen im Zusammenhang mit dem im Jahr 2020 bewilligten Projekt von CHF 8.8 Mio. Zudem konnten im Jahr 2022 auch überdurchschnittliche, ordentliche Anschlussgebühren im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vereinnahmt werden.

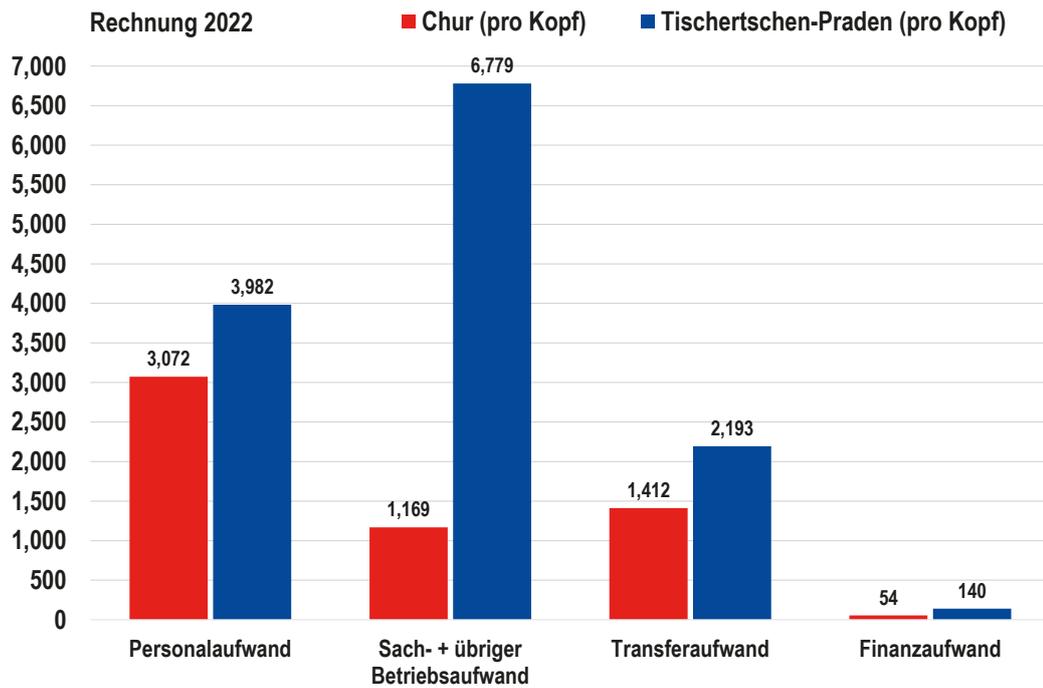
Bei kleineren Gemeinden, so auch in der Gemeinde Tschierschen-Praden, können die jährlich notwendigen Investitionen sehr stark variieren. Dies hängt auch damit zusammen, ob ein Generationenprojekt – wie die Erneuerung der Trinkwasserversorgung – realisiert wird.



Erfolgsrechnungen 2022

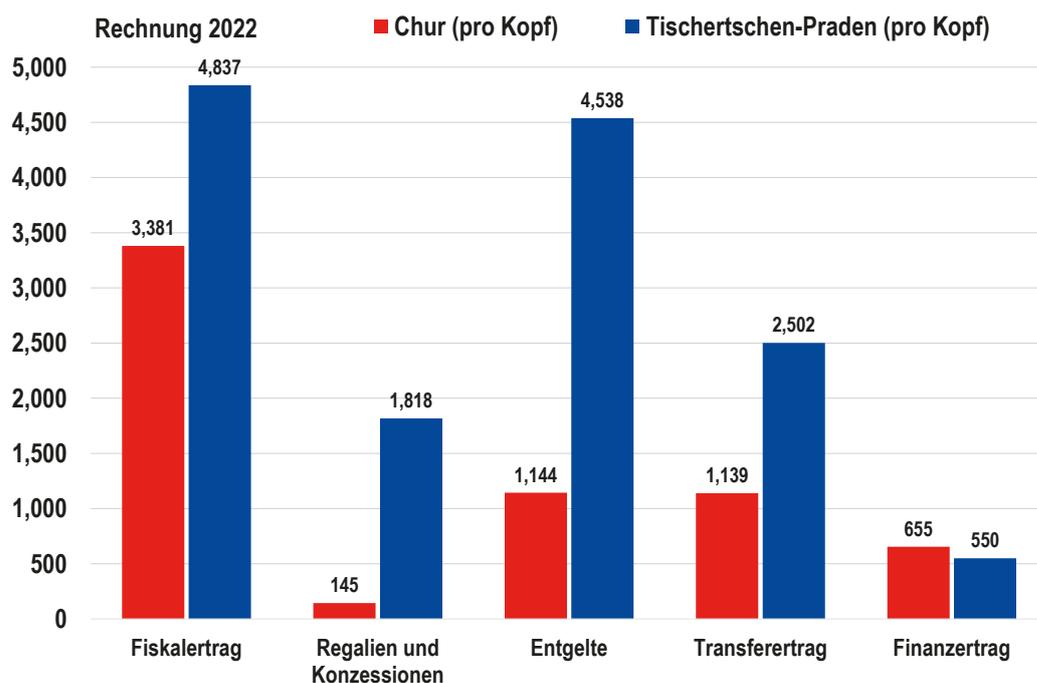
Gemäss den Erfolgsrechnungen 2022 betrug der Gesamtaufwand in der Stadt Chur CHF 235.753 Mio. und in der Gemeinde Tschierschen-Praden CHF 4.275 Mio. Der Gesamtertrag betrug in der Stadt Chur CHF 252.677 Mio. und in der Gemeinde Tschierschen-Praden CHF 4.336 Mio. Die Zahlen der Gemeinde Tschierschen-Praden entsprechen somit nur rund 2 % jenen der Stadt Chur. Ein Vergleich der einzelnen Positionen ist somit schwierig.

Um die Finanzaufgaben der beiden Gemeinden gegenüberstellen zu können, werden diese nachfolgend pro Kopf dargestellt.



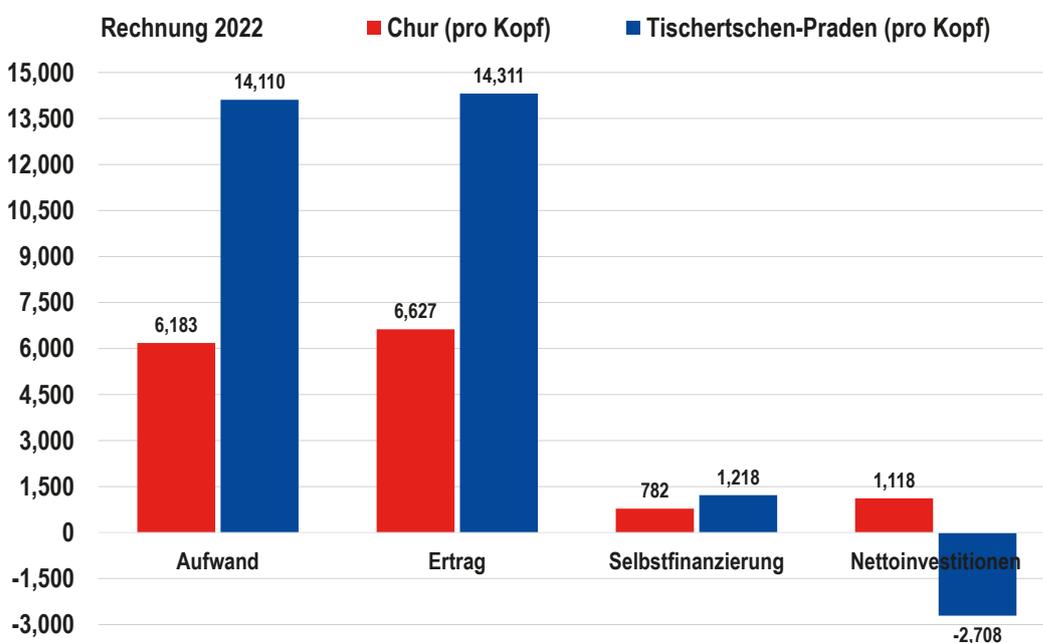
In der vorangegangenen Grafik sind wichtige Aufwandpositionen aus dem Jahr 2022 in CHF pro Kopf dargestellt.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist eine touristisch ausgerichtete Gemeinde. Die dargestellten Berechnungen beziehen sich nur auf die ständige Wohnbevölkerung (303 Einwohner per 31.12.2022) und berücksichtigen nicht die Zweitwohnungsbesitzer. Deshalb sind die Pro-Kopf-Beträge höher als in der Stadt Chur. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Tschierschen-Praden die Wasser- und Energieversorgung Teil der Gemeinderechnung sind. Dies begründet vor allem den hohen Sach- und Betriebsaufwand. Demgegenüber stehen die entsprechenden Entgelte (siehe nachfolgende Grafik).



In der vorangegangenen Grafik sind die wichtigsten Ertragspositionen aus dem Jahr 2022 dargestellt.

Dem Aufwand gegenüber stehen Erträge, welche teilweise von den Zweitwohnungsbesitzern geleistet werden, was die höheren Pro-Kopf-Beträge als bei der Stadt Chur begründet. Zudem sind auch die Erträge aus der Wasser- und Energieversorgung in der Gemeinde Tschertschen-Praden enthalten. Dank der Beteiligung an der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) und an der Kraftwerk Sagenbach AG sind die Konzessionserträge pro Kopf verhältnismässig hoch.



Die vorangegangene Grafik verdeutlicht, dass im Jahr 2022 sowohl bei der Stadt Chur wie auch bei der Gemeinde Tschertschen-Praden der Gesamtertrag höher als der

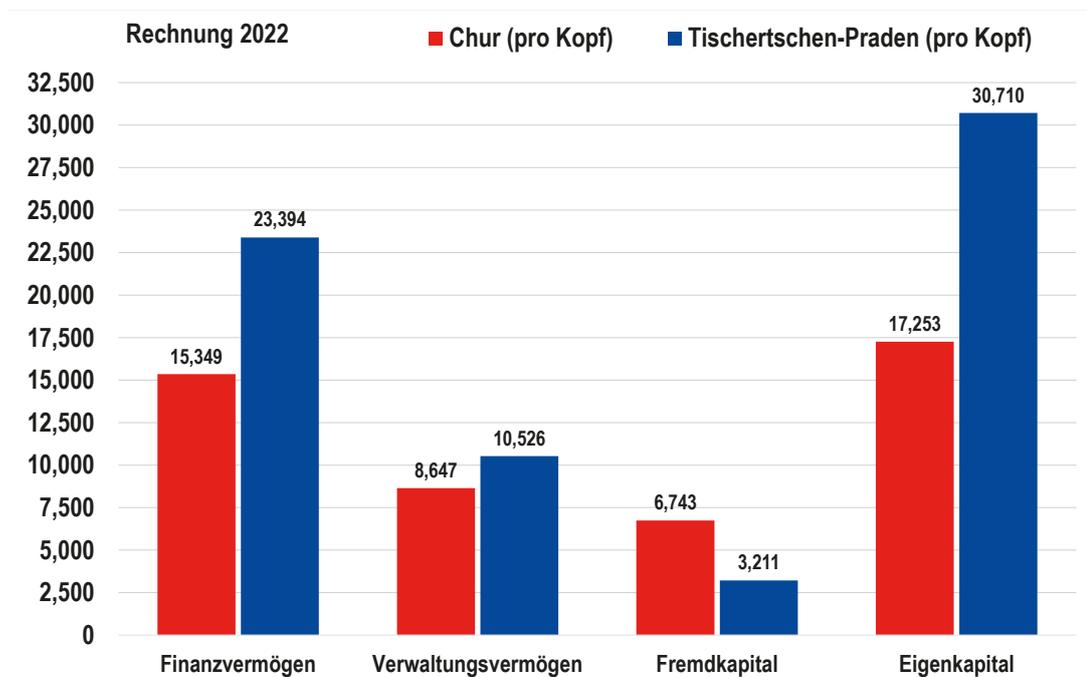
Gesamtaufwand war. In der Stadt Chur war die Selbstfinanzierung (Cashflow bzw. Mittelzufluss) tiefer als die Nettoinvestitionen. Bei der Gemeinde Tschierschen-Praden resultiert ausnahmsweise – aufgrund der Fakturierung der besonderen Anschlussgebühren für die Erneuerung der Trinkwasserversorgung – ein Einnahmenüberschuss bei den Investitionen. Zudem verbesserten auch die erwirtschafteten Mittel das Finanzvermögen der Gemeinde.

Bilanzen per 31.12.2022

Die Bilanzen per 31.12.2022 der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden werden nachfolgend in absoluten Zahlen dargestellt.

Bilanz 31.12.2022 in 1'000	Chur	Tschierschen-Praden	Chur (neu)	davon Tschierschen-Praden
Aktiven	914'949	10'278	925'227	1.11%
Finanzvermögen	585'252	7'088	592'340	1.20%
Verwaltungsvermögen	329'697	3'190	332'887	0.96%
Passiven	914'949	10'278	925'227	1.11%
Fremdkapital	257'101	973	258'074	0.38%
Eigenkapital	657'848	9'305	667'153	1.39%

Es kann festgestellt werden, dass sowohl die Stadt Chur wie auch die Gemeinde Tschierschen-Praden über eine solide Finanzsituation verfügen. Die Gegenüberstellung zeigt auch die sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse. Betrachtet man die konsolidierte Bilanz, betragen die Zahlen von Tschierschen-Praden nur 0.38 % bis 1.39 % der Gesamtsumme.



Die vorangegangene Tabelle stellt die Bilanzzahlen in CHF pro Kopf dar. Es kann festgehalten werden, dass die Stadt Chur ein Nettovermögen pro Kopf (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) von CHF 8'606 und die Gemeinde Tschierschen-Praden ein Nettovermögen pro Kopf von CHF 20'183 aufweist. Dies widerspiegelt die gute finanzielle Situation sowohl bei der Gemeinde Tschierschen-Praden als auch bei der Stadt Chur.

Das Eigenkapital pro Kopf beträgt bei der Stadt Chur CHF 17'253 und bei der Gemeinde Tschierschen-Praden CHF 30'710, was ebenfalls eine solide Eigenkapitalbasis darstellt.

Ausblick Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2026

Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist aufgrund der Grössenverhältnisse zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden nicht zielführend. Der Gesamtaufwand der Gemeinde Tschierschen-Praden macht rund 2 % desjenigen der Stadt Chur aus.

Deshalb sind zur Abschätzung künftiger Ausgaben die vorhandenen Investitionspläne beider Gemeinden heranzuziehen. Auch bei den vorgesehenen Investitionen für die Jahre 2023 bis 2027 beträgt der Anteil der Gemeinde Tschierschen-Praden rund 2 % der geplanten Gesamtinvestitionen nach dem Zusammenschluss.

Die Nettoinvestitionen für die Jahre 2023 bis 2027 der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden sehen wie folgt aus:

Nettoinvestitionen (in Mio. CHF)	Ø 2018 bis 2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total 2023 bis 2027
Chur	37.094	76.627	87.137	60.269	66.693	52.418	343.144
Tschierschen-Praden	0.194	0.857	1.241	1.855	2.105	2.055	8.113
Total	37.288	77.484	88.378	62.124	68.798	54.473	351.257
<i>Anteil in % Tschierschen-Praden</i>	<i>0.52</i>	<i>1.11</i>	<i>1.40</i>	<i>2.98</i>	<i>3.05</i>	<i>3.77</i>	<i>2.31</i>

Fazit Finanzentwicklung nach Zusammenschluss

Die vorgängigen Ausführungen zeigen die unterschiedlichen Grössenverhältnisse zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden. Die Bilanzsumme, der Gesamtaufwand und die Nettoinvestitionen der Gemeinde Tschierschen-Praden betragen rund 2 % der heutigen Vergleichszahlen der Stadt Chur.

Es kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Tschierschen-Praden eine solide finanzielle Situation mit einem Nettovermögen von rund CHF 6.1 Mio. aufweist. Zusammen mit der erwarteten Selbstfinanzierung können somit die vorgesehenen Investitionen in Tschierschen-Praden finanziert werden.

Dank dem kantonalen Förderbeitrag können die Mindereinnahmen aufgrund der Angleichung der Steuerfüsse (natürliche Personen und Liegenschaftensteuer) für die nächsten zehn Jahre ausgeglichen werden.

Aufgrund der soliden finanziellen Situation der Gemeinde Tschierschen-Praden und der aufgezeigten Grössenverhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Chur nach dem Zusammenschluss keine finanzielle Mehrbelastung erfahren wird. Der Zusammenschluss wird somit auch nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses der Stadt Chur führen.

13. Weiteres Vorgehen

23. Mai 2024	Vorinformation Gemeinderat Stadt Chur (im Vorfeld der Sitzung)
7. Juni 2024	Information Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden
14. Juni 2024	Abstimmung Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden
20. Juni 2024	Behandlung der Botschaft im Gemeinderat Chur
22. September 2024	Urnenabstimmung Stadt Chur
ab Oktober 2024	Vorbereitung Umsetzung des Zusammenschlusses
	Einsetzung der Projektgruppe für Vorbereitungsarbeiten und die Koordination unter den Gemeinden
	Vorbereitung Integration Gemeindeverwaltung und verschiedene Gemeindebetriebe
	Übergangsorganisation der Gemeindeverwaltung
	Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat
1. Januar 2025	Inkraftsetzung
	Beginn einer mehrjährigen Umsetzung des Zusammenschlusses

14. Die Projektgruppe Zusammenschluss Stadt Chur und Gemeinde Tschierschen-Praden

Stadt Chur:	Stadtpräsident Urs Marti, Stadtschreiber Marco Michel
Gemeinde Tschierschen-Praden:	Gemeindepräsident Roderick Galantay, Gemeindeschreiberin Sandra Lardi-Gansner
Kanton Graubünden:	Simon Theus, Amt für Gemeinden
Projektbegleitung:	Tino Zanetti und Arno Felix, Curia AG

Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden



I. Allgemeines

1. Die Stadt Chur und die Gemeinde Tschierschen-Praden vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.
3. Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.
4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2025.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Tschierschen-Praden ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten, einschliesslich der gesprochenen Kredite. Dies betrifft insbesondere die folgenden genehmigten Projekte, die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch nicht abgeschlossen sind:
 - Totalrevision Ortsplanung der Gemeinde Tschierschen-Praden
 - Erneuerung der Trinkwasserversorgung Tschierschen-Praden
 - Umsetzung Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsplan Tschierschen-Praden
 - EW-Leitung Sagatobel, Praden
 - Multisammelstellen Tschierschen und Praden
2. Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Tschierschen-Praden gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:
 - a. Baugesetz und weitere planerische Grundlagen:

Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden raumplanerischen Grundlagen der Gemeinde Tschierschen-Praden gelten weiterhin (z.B. Baugesetz der ehemaligen Gemeinde Tschierschen inkl. Teilrevision Hotelzone und Baugesetz der ehemaligen Gemeinde Praden). Es obliegt der zusammengeschlossenen Stadt Chur, die Grundlagen anzupassen. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend. Für den Vollzug der Baugesetzgebung ist die Baubehörde der Stadt Chur zuständig.
 - b. Gesetz über die Wasserversorgung, Gesetz über die Abwasserentsorgung der ehemaligen Gemeinde Tschierschen, Abwassergesetz der ehemaligen Gemeinde



Praden, Flur-, Weide- und Alpgesetz; Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Verordnung über das Bestattungswesen, Taxen- und Gebührenordnung, Reglement für das Befahren von Wald- und Güterstrassen der ehemaligen Gemeinde Tschierschen, Strassenreglement Praden. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2025 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Tschierschen-Praden, bzw. für deren früheren Fraktionen Praden und Tschierschen, so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.

c. Das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen (Tourismusgesetz) der Gemeinde Tschierschen-Praden sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bleiben nach dem Zusammenschluss für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tschierschen-Praden für eine Dauer von 2 Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft.

Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. und b. aufgeführten Erlasse in den kommenden Jahren.

3. Gemäss der bestehenden Leistungsvereinbarung wurde dem Tourismusverein Tschierschen-Praden die Kompetenz zur zeitgemässen Weiterentwicklung des Tourismus in Tschierschen und Praden übertragen. Das von der Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden am 30. Juni 2023 genehmigte Gesetz über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung wird nach dem Zusammenschluss solange weitergeführt, wie sich ein Bedarf aus einem Tourismuskonzept ergibt und dementsprechend Mittel aus dem Fonds touristische Standortförderung zu vergeben sind. Die Kommission für touristische Standortförderung berät eingehende Gesuche um Mittel aus dem Fonds vor und stellt dem Stadtrat entsprechend Antrag. Besteht kein Bedarf für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds, ist das Gesetz zu revidieren oder aufzuheben. Die Zuständigkeit für allfällige Anpassungen richtet sich nach dem Recht der Stadt Chur.
4. Die Gemeinde Tschierschen-Praden führt heute im Bereich Volksschule einen eigenen Kindergarten und eine Primarschulabteilung 1.-2. Klasse im Ortsteil Praden und eine Primarschulabteilung 3.- 6. Klasse im Ortsteil Tschierschen. Beim Zusammenschluss sollen der Kindergarten und die Primarschule der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden im Rahmen einer Quartierbeschulung in die Stadtschule Chur integriert werden. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes der Schülerzahlen sind die bestehenden Schulstandorte beizubehalten, solange dies aus pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ein Anspruch auf die Führung von erweiterten Angeboten wie schulergänzende Tagesstrukturen oder Schulsozialarbeit besteht am Schulstandort Tschierschen-Praden nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Für die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschulabteilungen) besteht seit dem Schuljahr 2015/16 eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Churwalden. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen nach dem Zusammenschluss die Schule in Chur. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler, welche zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Sekundarstufe I der Gemeinde Churwalden besuchen, die verbleibenden Schuljahre, d.h. längstens bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, in Chur-

walden absolvieren, sofern die Gemeinde Churwalden einer entsprechenden interkommunalen Vereinbarung zustimmt. Die bisherige Vereinbarung ist zu kündigen.

5. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Tschierschen-Praden.
6. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinde.
7. In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinde das Vorrecht, die Alp- und Jagdhütten im Besitz der bisherigen Gemeinde zu nutzen.

III. Verfahren

1. In der Gemeinde Tschierschen-Praden erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.
2. In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft mit einer Abstimmungsempfehlung der Urnengemeinde.

IV. Übergangsregelungen

1. Der Stadtpräsident von Chur und der Gemeindepräsident von Tschierschen-Praden bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.
2. Sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen, welche ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Tschierschen-Praden haben, wird jeweils eine Person für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss als Beisitzer in die Bildungs- und die Alpkommission der Stadt Chur aufgenommen.
3. Kann die laufende Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Tschierschen-Praden nach abgeschlossenem Mitwirkungsverfahren aufgrund des Gemeindezusammenschlusses nicht mehr durch die Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden beschlossen werden, erfolgt die Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Stadt Chur in einer Urnenabstimmung.
4. Der Stadtrat ist zuständig, die Kontingente für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland festzulegen und der Regierung zu beantragen, erstmals für das Jahr 2025.
5. Die Gemeinde Tschierschen-Praden darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind. Allfällige Ausnahmen sind dem in der Stadt Chur kreditrechtlich zuständigen Organ zur Bewilligung vorzulegen.

V. Schlussbestimmung

Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden vom 14. Juni 2024 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 22. September 2024.

Stadt Chur

Stadtpräsident
Urs Marti

Stadtschreiber
Marco Michel

Gemeinde Tschierschen-Praden

Gemeindepräsident
Roderick Galantay

Gemeindeschreiberin
Sandra Lardi-Gansner



Sitzung vom

15. Januar 2024

Mitgeteilt den

17. Januar 2024

Protokoll Nr.

20/2024

Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden Kantonale Förderung

Die Stadt Chur und die Gemeinde Tschierschen-Praden befinden sich in weit fortgeschrittenen Abklärungen für einen Zusammenschluss. Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag sind angesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden im ersten Quartal des Jahres 2024 über den Fusionsvertrag befindet. Der Gemeinderat der Stadt Chur wird das Geschäft im Frühjahr 2024 beraten und zu Händen der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 verabschieden. Der Zusammenschluss soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Mit Datum vom 30. November 2023 reichten die beiden Gemeinden dem Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) das Gesuch ein, über die kantonalen Förderleistungen im Falle eines Zusammenschlusses zu entscheiden.

Das Gesuch beinhaltet verschiedene Erhebungen und Berechnungen, die ein Bild der finanziellen Erwartungshaltung zeichnen, auch wenn die konkrete Höhe des beantragten kantonalen Förderbeitrags nicht explizit benannt wird. Die gesuchstellenden Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden *«erachten es als angebracht, dass minimal der fusionsbedingte Minderertrag Steuern und Taxen (CHF 5.3 Mio.), die einmaligen und wiederkehrenden Integrationskosten (CHF 3 Mio.) sowie die Kosten des touristischen Strukturwandels (CHF 2.7 Mio.) ausgeglichen werden.»*

Weiter enthält das Gesuch einen Abschnitt, der auf die staatspolitische Bedeutung des Handelns der Regierung hinweist: *«Die Stadt Chur habe mit den beiden früheren Zusammenschlüssen Maladers und Haldenstein bereits einen massgeblichen Beitrag zur Strukturreform im Bündner Rheintal geleistet. Gegenüber der Bevölkerung der*

vormaligen Gemeinden Maladers und Haldenstein habe die Stadt ihre Verpflichtungen und Versprechen erfüllt und teilweise sogar übertroffen. Die kantonalen Fördergelder seien zweckgebunden für den Zusammenschluss der neuen Ortsteile eingesetzt worden. Rückblickend könne konstatiert werden, dass die beiden Fusionen problemlos verliefen. Wenn nun eine weitere Nachbargemeinde um Hilfe bitte, sei sich der Stadtrat seiner staatspolitischen Verantwortung bewusst und versuche zu helfen. In der gleichen Verantwortung stehe auch die Bündner Regierung. Sie stehe in der Verantwortung, die Gemeinden im Fusionsprozess zu begleiten und zu unterstützen.»

Die Regierung zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 64 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die kantonale Förderung erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) durch materielle und immaterielle Leistungen. Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV; BR 730.220) bereitet das Amt für Gemeinden (AFG) die Beschlüsse für die Förderbeiträge vor. Insbesondere führt es die notwendigen Berechnungen durch und übernimmt die innerkantonale Koordination für die sektoralpolitischen Anträge.
2. Mit dem übergeordneten politischen Ziel Nr. 3 «Miteinander wachsen» des Regierungsprogramms und Finanzplans bekräftigte der Grosse Rat in der Augustsession 2019 seine Strategie, dass auch für die Planperiode 2021–2024 der Gemeindereform und der traditionell hohen Gemeindeautonomie hohes Gewicht zukommen soll (Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates vom 4. Juni 2019 betreffend den Erlass übergeordneter politischer Ziele und Leitsätze für die Planperiode 2021–2024 des Re-

gierungsprogramms und Finanzplans). Das Parlament bestätigte damit die bereits im Jahr 2011 definierten Reformziele und Umsetzungsstrategien (Botschaft, Heft Nr. 8 / 2010–2011, S. 587 ff.).

Der Grosse Rat beriet in der Dezembersession 2023 den zweiten Gemeindestrukturbericht (Botschaft, Heft Nr. 3 / 2023–2024) und befasste sich erneut mit strategischen Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform. Er bekräftigte den bisher eingeschlagenen Reformweg. So sollen die Zusammenschlüsse weiterhin von den Gemeinden eingeleitet und beschlossen (Bottom-up-Ansatz) sowie langfristig eine Anzahl Gemeinden von unter 50 angestrebt werden. Das bestehende materielle und immaterielle Förderinstrumentarium soll von der Regierung weiterhin mit dem notwendigen Ermessen angewandt werden, so dass die vorgegebene Zielsetzung mit freiwilligen Zusammenschlüssen erreichbar ist.

3. Die Gemeinde Tschierschen-Praden entstand aus dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden Praden und Tschierschen am 1. Januar 2009. Auslöser für die damalige Fusion waren insbesondere die angespannten Finanzlagen sowie die damit in Zusammenhang stehende starke Abhängigkeit vom Finanzausgleich. Ein zuvor im Jahr 2004 initiiertes Projekt des Kreisrats von Churwalden, die damals bestehenden Gemeinden Churwalden, Malix, Parpan, Praden und Tschierschen zusammenzuschliessen, versandete bereits in der Anfangsphase. Im Nachgang dazu starteten die Gemeindevorstände von Praden und Tschierschen im Jahr 2006 selber entsprechende Abklärungen, die dann auch umgesetzt werden konnten. Die Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan schlossen sich auf das Jahr 2010 zur Gemeinde Churwalden zusammen.

Zu Beginn des Jahres 2009 startete das Fusionsprojekt Schanfigg, das den Zusammenschluss der gesamten Talschaft zum Ziel hatte. Zu Beginn war auch die kurz zuvor entstandene Gemeinde Tschierschen-Praden an den Abklärungen beteiligt, obschon sie nicht zum Kreis Schanfigg gehört. Eine strukturelle Einbindung ins Schanfigg wäre für die Gemeinde nur dann möglich gewesen, wenn eine ganzjährig befahrbare Strassenverbindung zwischen Molinis und Tschierschen erstellt worden wäre. Dem Gesuch, dass der Kanton die bestehende Forststrasse ausbauen und unterhalten solle, konnte die Regierung nicht

entsprechen (Regierungsbeschluss [RB] vom 5. Juli 2011 [Prot. Nr. 676/2011]). Daraufhin zog sich Tschierschen-Praden mit Schreiben vom 19. Juli 2011 von den weiteren Fusionsverhandlungen zurück.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden beschäftigt sich auch nach dem Zusammenschluss im Jahr 2009 immer wieder mit der Frage, wie ihre strukturelle Zukunft aussehen soll. Für den Fall einer Fusion wurde stets ein Zusammenschluss mit der Stadt Chur favorisiert.

Seit dem Zusammenschluss mit Maladers grenzt Tschierschen-Praden an die Stadt Chur. Zudem ist die heutige gesellschaftliche und wirtschaftliche Ausrichtung nach Chur so bedeutend wie mit keiner anderen Nachbargemeinde. Dies hat hauptsächlich mit der guten verkehrsmässigen Anbindung an die Stadt zu tun.

Am 25. August 2022 diskutierte die Gemeindeversammlung von Tschierschen-Praden konkret über Abklärungen mit der Stadt Chur. Auslöser für diesen Entscheid waren die zunehmend schwierig werdende Behördenrekrutierung sowie die Herausforderung, mittel- bis langfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen. Als Folge der positiven Diskussionen reichte der Gemeindevorstand von Tschierschen-Praden eine entsprechende Anfrage an den Stadtrat Chur ein.

Eine Projektgruppe, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtschreiber, dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeganzlistin, führte unter der Leitung des externen Beraters Tino Zanetti die Fusionsverhandlungen. Das AFG war in das Projekt eingebunden.

4. Die Regierung begrüsst, dass die Verhandlungen über ein Zusammengehen der Gemeinde Tschierschen-Praden mit Chur aufgenommen worden sind. Die absehbaren Herausforderungen der Gemeinde Tschierschen-Praden könnten dadurch gelöst und somit die Strukturen in der Region Plessur weiter bereinigt werden. Nach den Zusammenschlüssen mit Maladers auf den 1. Januar 2020 und Haldenstein ein Jahr später wäre nun jener mit Tschierschen-Praden die

dritte Fusion für die Stadt Chur innerhalb weniger Jahre. Die Regierung attestiert der Stadt Chur eine ausgesprochen hohe Bereitschaft, umliegenden Gemeinden eine strukturell und wirtschaftlich positive Perspektive zu bieten. Sie verdankt diese offene Haltung ausdrücklich.

Ein föderales Staatssystem kann nur dann funktionieren, wenn alle involvierten Staatsebenen stark genug sind, ihre Aufgaben adäquat zu erfüllen. Echter Föderalismus kann sich somit nur dann entfalten, wenn auch die Gemeinden stark sind. Starke Gemeinden haben wiederum eine reziproke Wirkung auf den Kanton. Die seit langem verfolgte kantonale Strategie «Starke Gemeinden – starker Kanton» hat deshalb im Zentrum des Handelns zu stehen.

Die positiven Effekte von Zusammenschlüssen fallen in bedeutendem Mass auf der Staatsebene der Gemeinden an. Die in einem Fusionsprojekt involvierten Gemeinden können jedoch sehr unterschiedlich betroffen sein. Auch wenn der Zusammenschluss mit Tschierschen-Praden eine Bereicherung für die Stadt Chur darstellt, so dürfen weder die betriebswirtschaftliche Seite noch die politische Komponente vergessen werden. Das Beitragsgesuch weist denn auch exemplarisch darauf hin, dass Zusammenschlüsse von sehr unterschiedlichen Gemeinden hohe Kosten verursachen und einen bescheidenen Ertrag generieren. Vorliegend würde die Stadt Chur eine touristische und trotzdem ländliche Gemeinde eingliedern.

Die Reform der territorialen Strukturen hat einen sehr beachtenswerten positiven Einfluss auf den Kanton. In Nachachtung der kantonalen Strategie «Starke Gemeinden – starker Kanton» ist es für die Regierung unerlässlich, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden durch den Kanton materiell und immateriell in substantiellem Mass gefördert werden. Zwar sind die kantonalen Leistungen nicht immer das zentrale und insbesondere nicht das einzige Argument, Gemeindefusionen zu vollziehen. Sie bleiben jedoch ein wichtiger, teilweise sogar entscheidender Faktor in der Bottom-up-Strategie. Entscheide über Gemeindefusionen haben bei der Stimmbevölkerung meist keine Erfolgsaussichten, wenn die finanziellen Perspektiven in einer fusionierten Gemeinde schlechter sind als in der eigenen, bisherigen Gemeinde. Dies gilt umso mehr

bei jenen Gemeinden, die selber nicht die Notwendigkeit haben, sich strukturell zu verändern, was insbesondere bei Eingemeindungen der Fall ist. Bei diesen Gemeinden erfolgt ein Zusammenschluss aus der Sicht der stärkeren und meist auch grösseren Gemeinde vorwiegend aus einem Gedanken der Solidarität.

Die Regierung wird diesem Umstand genügend Beachtung schenken, indem ein substanzieller Förderbeitrag ausgerichtet wird.

5. Der kantonale Förderbeitrag soll neben den sich verändernden vertikalen Zahlungsströmen zwischen Kanton und Gemeinde auch horizontale Unterschiede ausgleichen. Dazu gehören infrastrukturelle oder finanzielle Disparitäten unter den sich zusammenschliessenden Gemeinden. Die kantonalen Leistungen führen jedoch meist nicht zur vollständigen Eliminierung der Unterschiede. Sie sollen aber ausreichen, damit den sich zusammenschliessenden Gemeinden nicht übermässige Kosten entstehen, die sie im Alleingang nicht hätten.

Damit kantonale Fördermittel ausgerichtet werden können, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So haben sich die sich zusammenschliessenden Gemeinden in einem Förderraum zu befinden (Botschaft, Heft Nr. 8 / 2010–2011, S. 645; Botschaft Heft Nr. 8 / 2018–2019, S.692 ff.). Falls dies nicht der Fall ist, prüft die Regierung, ob eine Anpassung möglich und sinnvoll ist, ohne dass dabei die Nachbargemeinden einen übermässigen Nachteil hinzunehmen hätten.

Mit Schreiben vom 29. September 2022 stellte Tschierschen-Praden ein Gesuch an den Kanton, an die Arbeiten des Fusionsprojekts einen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch wurde beantragt, dass Tschierschen-Praden den Förderraum Schanfigg verlassen kann und dem Förderraum Bündner Rheintal zugewiesen wird.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist zudem dem Kreis Churwalden zugehörig und die Oberstufenschülerinnen und -schüler besuchen die Schule in Churwalden. Kantonale Abklärungen bei den Gemeinden Arosa und Churwalden zeigten, dass das Interesse an einem Zusammenschluss mit ihrer

Nachbargemeinde Tschierschen-Praden nicht vorhanden ist und sie keine Gründe gegen eine Fusion dieser Gemeinde mit der Stadt Chur zu erkennen vermögen. Es besteht somit keine Veranlassung, die Gemeinde Tschierschen-Praden nicht dem Förderraum Bündner Rheintal zuzuweisen.

Des Weiteren müssen für die Berechnung der Fördermittel fundierte und realistische Finanzplanungen sowie für Beiträge an Infrastrukturprojekte entsprechende Unterlagen vorhanden sein. Chur und Tschierschen-Praden haben eine äusserst unterschiedliche Grösse. Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist daher vorliegend nicht realisierbar bzw. nicht zielführend. Vielmehr sind die Finanzplanung von Tschierschen-Praden sowie die bestehende Investitionsplanung der Stadt Chur zur Abschätzung künftiger Belastungen heranzuziehen. Die Finanzplanung für die Gemeinde Tschierschen-Praden wurde vom Berater Tino Zanetti erstellt und vom Gemeindevorstand Tschierschen-Praden bestätigt.

Im vorliegenden Projekt sind demnach die formalen Voraussetzungen erfüllt, um einen Förderbeitrag zusichern zu können.

6. Die materielle Förderung von Gemeindegemeinschaften besteht aus den drei Komponenten **Förderpauschale**, **Ausgleichsbeitrag** und **Sonderleistungen**. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Stellen.

Die kantonale Förderpraxis sieht bei seriellen Fusionen vor, dass die Gemeinden innerhalb einer Zeitspanne von etwa 15 Jahren nicht mehrfach Förderbeiträge erhalten können. Der Zusammenschluss zur Gemeinde Tschierschen-Praden auf den 1. Januar 2009 ist für die Berücksichtigung der Förderung im aktuellen Fusionsprojekte nicht mehr relevant.

Die Regierung führte bei der Förderung der Zusammenschlüsse von Chur und Maladers (RB vom 3. Juli 2018 [Prot. Nr. 553/2018]) sowie mit Haldenstein (RB vom 24. September 2019 [Prot. Nr. 707/2019]) aus, dass sie zwar im

Grundsatz an der gefestigten Praxis festhalten wolle, jedoch bei weiteren Fusionen in der Agglomeration Chur das bestehende Förderinstrumentarium im Bereich der Förderpauschale überprüfen möchte. Die Regierung nimmt diesen Aspekt vorliegend auf, indem sie eine Anpassung im Bereich der Förderpauschalen vornimmt. Zudem sieht die Regierung im Bereich des Steuerfussausgleichs Handlungsbedarf und wird ihre Praxis anpassen. Damit kann der Zusammenschluss von Chur und Tschierschen-Praden finanziell genügend abgedeckt werden.

Die **Förderpauschale** bezweckt eine pauschale Abgeltung von möglichen Kosten oder Lasten, die im Einzelfall kaum zu berechnen und somit nicht über einen Ausgleichsbeitrag abzugelten sind.

Bis anhin wurden je Einwohnerin und Einwohner 350 Franken für die ersten 3000 Personen aus den beteiligten Gemeinden als **Einwohnerpauschale** ausgerichtet. Damit wurden die einwohnerstärkeren Gemeinden übermässig beschnitten. Neu sollen für die ersten 3000 Personen 500 Franken, für die nächsten 7000 Personen 250 Franken ausgerichtet werden. Sollten künftig weitere Gemeinden zur Stadt Chur hinzustossen, so erachtet die Regierung es als dannzumal prüfenswert, die Einwohnerpauschale *für die dazu stossenden Personen* bis maximal 3000 Personen in vollem Umfang, d. h. mit 500 Franken, und für weitere 7000 Einwohnende mit 250 Franken auszurichten. Diese Pauschale ist jedoch stets auf die Gesamteinwohnerzahl der zusammengeschlossenen Gemeinde begrenzt und es werden keine doppelten Anrechnungen im Falle von seriellen Fusionen erfolgen. Mit der Anpassung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich angesichts der zahlreichen Zusammenschlüsse im Kanton mutmasslich vermehrt einwohnerstärkere Gemeinden in den Fusionsprozess begeben.

Die ausgerichtete Einwohnerpauschale für die beiden Zusammenschlüsse mit Maladers und Haldenstein beträgt 1 050 000 Franken. Mit der angepassten Förderpraxis berechnet sich die Einwohnerpauschale für die fusionierte Gemeinde Chur wie folgt:

3000 Personen à 500 Franken	Fr.	1 500 000
7000 Personen à 250 Franken	Fr.	1 750 000
./.. bereits ausgerichtet	Fr.	<u>1 050 000</u>
Total Einwohnerpauschale	Fr.	<u>2 200 000</u>

Die **Gemeindepauschale** beträgt je nach Anzahl fusionierender Gemeinden zwischen 150 000 und 300 000 Franken je Gemeinde. Mit dieser Abstufung sollen Zusammenschlüsse mit mehreren Gemeinden zusätzlich gefördert werden. Hätten sich Chur, Maladers, Haldenstein und Tschierschen-Praden gleichzeitig zusammengeschlossen, so wäre die Gemeindepauschale je Gemeinde bei 200 000 Franken gelegen. Insgesamt würden somit 800 000 Franken angerechnet. Bereits ausbezahlt wurden 450 000 Franken. Die Differenz von **350 000 Franken** ist für den vorliegenden Zusammenschluss zuzusichern.

Ebenfalls zur Ausrichtung gelangt wäre eine höhere Pauschale für die **Strukturbereinigung**. Diese wird gänzlich oder teilweise gewährt, wenn die zu erwartende Strukturbereinigung hoch ist. Dies ist in der Regel bei Zusammenschlüssen von mehreren Gemeinden zu erwarten. Diese Pauschale ist im Grundsatz auf zwei Millionen Franken beschränkt. In Projekten, in welchen eine sehr hohe Strukturbereinigung erfolgt, kann dieser Betrag erhöht werden. Für den Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und Haldenstein richtete der Kanton bereits eine Strukturbereinigungspauschale in der Höhe von einer Million Franken aus (RB vom 24. September 2019 [Prot. Nr. 707/2019]). Für die Fusion mit Maladers wurde keine Strukturbereinigungspauschale ausgerichtet. Wird nun der gesamte Raum der bereits erfolgten Fusionen der Stadt Chur mit Maladers und Haldenstein und der nun geplanten Fusion mit Tschierschen-Praden betrachtet, so rechtfertigt sich, die volle Strukturbereinigungspauschale von zwei Millionen Franken auszurichten. Abzüglich der bereits geleisteten Zahlung wird im vorliegenden Projekt somit **eine Million Franken** angerechnet.

Die **Förderpauschale** setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Einwohnerpauschale	Fr.	2 200 000
Gemeindepauschale	Fr.	350 000
Strukturbereinigungspauschale	Fr.	<u>1 000 000</u>
Total Förderpauschale	Fr.	<u>3 550 000</u>

Der **vertikale Ausgleichsbeitrag** berücksichtigt einerseits die fusionsbedingten Veränderungen von Finanzströmen, die vom Kanton zu den Gemeinden oder umgekehrt fließen. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs auf den 1. Januar 2016 betrifft dieser Ausgleich im Wesentlichen Veränderungen des Ressourcenausgleichs (RA) und des Gebirgs- und Schullastenausgleichs (GLA). Sollte mutmasslich eine fusionsbedingte Verschlechterung des GLA eintreten, kann die Regierung diese Beiträge für eine Übergangsfrist von maximal zehn Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern (Art. 7 FAG).

Die Simulationsberechnungen für das Jahr 2024 zeigen, dass sich der **RA** als Folge des Gemeindegemeinschafts um knapp 90 000 Franken reduzieren wird. Dieser Verlust ist jedoch zu relativieren, weil die jährlichen Schwankungen, welchen der einwohnerbezogene RA in der Stadt unterworfen ist, grösser als die vorgenommene Simulation sein können. Der RA wirkt dynamisch und ist von mehreren Faktoren abhängig, nicht zuletzt auch von der durchschnittlichen Entwicklung der Bündner Gemeinden. Der kalkulatorisch verlustig gehende Teil ist trotzdem als Einmalzahlung auszugleichen. Die kantonale Förderpraxis sieht einen Ausgleich von fünf bis zehn Jahren vor. Vorliegend ist es angebracht, den Ausgleich für zehn Jahre vorzunehmen, somit einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe von **900 000 Franken** zuzusichern.

Beim **GLA** zeigen die Simulationsberechnungen ein für die zusammengeschlossene Gemeinde ebenfalls negatives Resultat: Der GLA von Tschierschen-Praden in der Höhe von rund 350 000 Franken (2024: 346 347 Franken) fällt aufgrund der Grössenunterschiede weg. Deshalb soll der GLA in Anwendung von Art. 7 FAG für zehn Jahre in der Höhe von **350 000 Franken** im Sinne einer Minimalgarantie zugesichert werden.

Der **horizontale Ausgleichsbeitrag** kann die wesentlichen finanziellen oder infrastrukturellen Unterschiede unter den sich zusammenschliessenden Gemeinden glätten, wenn auch nicht vollständig eliminieren. Er kann in Einzelfällen spezielle Unterstützung leisten, falls die Startphase einer neuen Gemeinde ohne diese kaum oder lediglich erschwert möglich wäre. So können unter dem Titel horizontaler Ausgleichsbeitrag ein Steuerfussausgleich oder Sonderfallpauschalen angerechnet werden.

Ein wesentlicher Faktor ist der künftige Steuerfuss einer Gemeinde. Dieser ist für den Erfolg eines Fusionsprojekts von entscheidender Bedeutung. Die Regierung gewährte bislang in der Regel jenen Gemeinden mit einem über der einfachen Kantonssteuer liegenden Satz einen **Ausgleich der Steuerfüsse** bis zur einfachen Kantonssteuer, dies für einen angemessenen Zeitraum (fünf bis zehn Jahre). Seit der Einführung dieser Praxis hat sich das arithmetische Mittel der Gemeindesteuerfüsse um mehr als 15 Prozentpunkte auf aktuell unter 90 Prozent reduziert. Eine Anpassung der bisherigen Praxis erscheint der Regierung alleine aus diesem Grund schon angezeigt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Angleichung der Steuerfüsse – vorliegend an diejenigen der heute geltenden der Stadt Chur – zu Einnahmenausfällen führt. Diese Mittel sind durch den kantonalen Förderbeitrag – zumindest teilweise und für eine gewisse Zeit – auszugleichen. Der aktuelle Gemeindesteuerfuss der Stadt Chur liegt mit 88 Prozent beinahe im arithmetischen Mittel aller Bündner Gemeinden, jener von Tschierschen-Praden bei 120 Prozent. Der Ausgleich auf die Höhe des arithmetischen Mittels ist für eine Dauer von fünf Jahren gerechtfertigt. Ebenso soll der Ausfall der Liegenschaftensteuern (Chur 0,5 ‰; Tschierschen-Praden 1,5 ‰, ab 2024 2,0 ‰) für dieselbe Zeitdauer ausgeglichen werden. Insgesamt berechnet sich der Steuerfussausgleich auf **1 715 000 Franken**.

Im vorliegenden Projekt fusioniert eine kleinere Gemeinde mit der einwohnermässig grössten Bündner Gemeinde, der Stadt Chur. Die erstellten Investitionspläne zeigen, dass die anstehenden Projekte in Tschierschen-Praden den Finanzhaushalt der Stadt Chur zwar nicht in Schieflage geraten lassen, sie jedoch der Churer Stimmbevölkerung nach den erfolgten Zusammenschlüssen mit Maladers und Haldenstein, der Aufgaben- und Leistungsüberprüfungen (ALÜ) und

den substanziellen Investitionsprojekten im Bildungs-, Sport- und Kongressbereich kaum verständlich kommunizierbar wären. Die Zustimmung des Churer Stimmvolks ist ohne entsprechende kantonale Ausgleichsmittel fraglich. Es steht deshalb ausser Frage, dass auch das vorliegende Fusionsprojekt für die unterschiedliche Finanzausstattung einen **Disparitätenausgleich** erwarten darf. Es rechtfertigt sich, einen Betrag von **1 000 000 Franken** zu gewähren, welcher pauschal finanzielle Disparitäten abdeckt bzw. glättet.

Das Gesuch für den kantonalen Förderbeitrag enthält auch eine Zusammenstellung der mutmasslich entstehenden Integrationskosten der Gemeinde Tschierschen-Praden in die städtischen Strukturen. Neben einmaligen Kosten in der Höhe von gut 2 Millionen Franken rechnen die gesuchstellenden Gemeinden mit jährlichen Integrationskosten in der Höhe von gut einer halben Million Franken. Auch wenn die Regierung anerkennt, dass Umsetzungs- und Integrationskosten bei einem Zusammenschluss anfallen, so kann es keinen eigentlichen, separaten Ausgleich dafür geben. Diese im Einzelfall schwer bezifferbaren Aufwendungen sind in der Förderpauschale und im Disparitätenausgleich integriert.

Die Mehraufwendungen der Stadtpolizei Chur sind ebenfalls in der Förderpauschale und im Disparitätenausgleich integriert.

Nicht eintreten kann die Regierung auf das Gesuch für einen Ausgleich für die touristische Standortförderung. Es kann nicht an der kantonalen Förderpraxis liegen, entsprechende sektoralpolitische Ökonomiebeiträge zu finanzieren, auch wenn sie lokalwirtschaftlich bedeutend sind. Ein solcher Ausgleich hätte eine präjudizierende Wirkung, deren Folgen kaum absehbar wären.

Art. 14 Abs. 2 FAG eröffnet die Möglichkeit, an Projekte und Studien Förderbeiträge auszurichten. Im Falle eines Zusammenschlusses wird ein Beitrag von **85 000 Franken** (unter Berücksichtigung einer Aufrundung) als **Ausgleich für Projektkosten** ausgerichtet.

Der Ausgleichsbeitrag für den Zusammenschluss der zwei Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden beträgt:

Vertikaler Ausgleich:		
<i>Ausgleich RA</i>	Fr.	900 000
Horizontaler Ausgleich:		
<i>Steuerfussausgleich</i>	Fr.	1 715 000
<i>Disparitätenausgleich</i>	Fr.	1 000 000
<i>Ausgleich Projektkosten</i>	Fr.	85 000
Total Ausgleichsbeitrag	Fr.	<u>3 700 000</u>

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss beträgt somit:

Förderpauschale	Fr.	3 550 000
Ausgleichsbeitrag	Fr.	3 700 000
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	<u>7 250 000</u>

7. Die **Sonderleistungen** können Nachteile beseitigen, die durch einen Zusammenschluss entstehen oder zusätzliche Anreize für diesen schaffen.

a. Verzicht auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen Tschierschen-Praden

Die Gemeinde Tschierschen-Praden verfügt über verschiedene Gebäude wie Schul- oder Gemeindehäuser, welche mit Kantons- oder Finanzausgleichsbeiträgen mitfinanziert worden sind. Sollte im Zuge des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses ein Teil dieser Lokalitäten nicht mehr für Gemeindeaufgaben im engeren Sinne genutzt werden, ist es richtig, wenn seitens der Subventionsbehörden allfällige Umnutzungen ermöglicht werden, ohne dass die Gemeinde rückzahlungspflichtig wird. Es ist angezeigt, auf allfällige Rückforderungen zu verzichten.

b. Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke

Als Folge von Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen sind die kommunalen Vermessungswerke zu harmonisieren und in einem einheitlichen Vermessungswerk zusammenzuführen. Die laufenden Nachführungsverträge sind zu diesem Zweck

mit einer Frist von zwölf Monaten zu kündigen. Das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG; BR 217.300) regelt in Art. 19 lit. c und Art. 30 Abs. 2 die Übernahme der Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke durch den Kanton. Solche Anpassungen im Zuge von Gemeindefusionen sind von ausserordentlich hohem kantonalen Interesse, so dass die Kosten vom Kanton getragen werden.

c. Öffentlicher Verkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) und die Verordnung über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (VöV; BR 872.150) regeln den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden in Bezug auf die Erschliessung, das Angebot, die Beiträge, die Zuständigkeiten und das Verfahren. Auf Stufe Bund enthalten das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1), die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) und die Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs des Bundes (ARPV; SR 745.16) die massgeblichen Bestimmungen.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden wird als Basiserschliessung durch die folgende Linie des regionalen Personenverkehrs erschlossen:

90.042 Chur – Tschierschen

Der Kanton bestellt im Rahmen der Basiserschliessung gemeinsam mit dem Bund die Erschliessung mit dem regionalen Personenverkehr (Art. 8 Abs. 1 GöV). Der regionale Personenverkehr ist der Personenverkehr innerhalb einer Region, einschliesslich der Groberschliessung von Ortschaften, sowie der Personenverkehr mit benachbarten, auch ausländischen Regionen (Art. 4 lit. a ARPV). Als Ortschaften gelten Siedlungsgebiete in zusammenhängenden Bauzonen, traditionellen Streusiedlungen oder Talschaften im Berggebiet, die von einem gemeinsamen Punkt aus erschlossen werden, in denen das ganze Jahr über mindestens 100 Personen wohnen (Art. 5 Abs. 2 VPB). Diese Definition schliesst auch Gemeindefraktionen mit ein.

Vorliegend sind die eben erwähnten Anforderungen erfüllt, so dass die Linie 90.042 Chur – Tschierstchen weiterhin als Basiserschliessung aufrechterhalten werden kann. Eine allfällige Fusion hätte keinen Einfluss darauf.

d. Verbindungsstrassen

Das geltende Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) sieht den Anspruch jeder politischen Gemeinde auf eine kantonale Verbindung vor (Art. 7 Abs. 1 StrG). Dasselbe steht einer Gemeindefraktion zu, sofern sie wenigstens 30 ständige Einwohnerinnen und Einwohner zählt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Eine Aberkennung der kantonalen Verbindungsstrasse für die bisherige Hauptsiedlung erfolgt dann nicht, wenn der Erschliessungsanspruch als Folge des Gemeindegemeinschaftenschlusses nicht mehr bestehen würde (Art. 7 Abs. 5 StrG), d. h. wenn eine bisherige Gemeinde zu einer Fraktion im Sinne des Strassengesetzes wird. Bei jenen Strassen, wo dies nicht zutrifft, kann die Regierung gemäss Art. 9 Abs. 5 StrG eine massgeschneiderte Lösung finden, welche die neue Gemeinde nicht zusätzlich belastet.

Im Fusionsperimeter steht der folgenden Strassenabschnitt im kantonalen Eigentum, der näher zu betrachten ist:

720.03 Tschierstchenstrasse Julierstrasse – Tschierstchen 8,51 km

Die Tschierstchenstrasse verbindet Chur-Araschgerrank mit der Gemeinde Tschierstchen-Praden. Eine Aberkennung dieser kantonalen Verbindung steht ausser Diskussion. Vorliegend kommt Art. 7 Abs. 5 StrG zur Anwendung, welcher besagt, dass eine Aberkennung der kantonalen Verbindungsstrasse für die bisherige Hauptsiedlung nicht erfolgt, wenn der Erschliessungsanspruch als Folge des Gemeindegemeinschaftenschlusses nicht mehr bestehen würde, d. h. wenn eine bisherige Gemeinde zu einer Fraktion im Sinne des Strassengesetzes wird. Zudem weist der Endpunkt der kantonalen Verbindungsstrasse (Tschierstchen) weit mehr als die kritische Grösse von 30 Personen auf, bei welcher eine Aberkennung einer Strasse zum Thema werden würde. Eine spezielle Zusicherung der Regierung braucht es deshalb nicht.

e. Immaterielle Leistungen des Kantons

Die kantonalen Förderleistungen beinhalten neben den materiellen Leistungen und den Sonderleistungen auch die unentgeltliche Beratungstätigkeit des AFG für Arbeiten, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindegemeinschaftsabschluss stehen. Bei einer positiven Entscheidung über den Gemeinschaftsabschluss soll das AFG auf Wunsch während der Umsetzungsphase (zwei Jahre) begleitend und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

8. Im Gesuch wird die Regierung gebeten, aufzuzeigen, welchen Einfluss die Fusion auf die vorgesehene Ortsplanungsrevision von Tschierschen-Praden hat.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass durch die im Jahr 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommene erste Etappe (RPG1) der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Bauzonendimensionierung deutlich verschärft worden sind. Massgebend in Bezug auf die Lage und Grösse der Bauzonen (inkl. WMZ) ist insbesondere Art. 15 RPG. Gemäss Art. 15 Abs. 2 RPG sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Zur Umsetzung von RPG1 haben Gemeinden mit überdimensionierten WMZ innert fünf Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) – d. h. bis im Jahr 2023 – eine Revision ihrer Ortsplanung durchzuführen. Hierbei haben sie die Grösse ihrer WMZ anhand der Richtplankriterien und der kantonalen Grundlagen zu überprüfen und WMZ-Reduktionen im erforderlichen Mass vorzunehmen (KRIP-S, S. 5.2–14). Zudem haben alle Gemeinden Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve in der rechtskräftigen WMZ zu treffen.

Vor dem Hintergrund von RPG1 hat die Gemeinde Tschierschen-Praden den Entwurf ihrer Ortsplanungsrevision dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht und im Oktober 2023 einen Vorprüfungsbericht erhalten.

Bei der Beurteilung von Ortsplanungsvorlagen ist die Regierung massgebend an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Zudem sind Genehmigungsentscheide der Regierung letztinstanzlich bis vor Bundesgericht anfechtbar und insofern nicht abschliessend. Demzufolge kann die Regierung im Rahmen der

kantonale Fusionsförderung keine rechtsverbindlichen Zusicherungen im Bereich der Raumplanung geben, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Das Genehmigungsverfahren hat vielmehr den «ordentlichen» Weg zu durchlaufen, und die jeweiligen Ortsplanungsvorlagen sind nach Massgabe des geltenden Rechts zu beurteilen. Bis zum Inkrafttreten eines allfälligen Gemeindezusammenschlusses sind die Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden autonome territoriale Gebietskörperschaften, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich eigenständig beurteilt werden.

Die grösstmögliche Planungssicherheit für eine fusionierte Gemeinde Chur entsteht aus Sicht der Regierung, wenn die Planungsarbeiten möglichst rasch und im Rahmen des übergeordneten Rechts genehmigungsfähig abgeschlossen werden.

Im Rahmen der sich bietenden rechtlichen Möglichkeiten ist die Regierung bestrebt, die Bedürfnisse der künftigen, fusionierten Gemeinde möglichst abzudecken. Von grosser Wichtigkeit ist es, dass die Gemeinden ihre Planungsmassnahmen im Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) substantiiert begründen und damit zu einem beförderlichen Genehmigungsverfahren beitragen.

Die Regierung beschliesst:

1. An den Zusammenschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden mit der Stadt Chur wird ein Förderbeitrag von **7,25 Millionen Franken** aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich zugesichert. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel bzw. der genehmigten Kredite in den Jahren 2024 und 2025.
2. Während zehn Jahren nach der Fusion beträgt der Minimalbetrag aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich jährlich 350 000 Franken.
3. Auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen von Tschierschen-Praden wird verzichtet.

4. Die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke nach dem Zusammenschluss werden über das Konto 363260 «Beiträge an Gemeinden für die amtliche Vermessung» vergütet.
5. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Regierung positiv auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs einwirken. Die bestehenden Linien werden dem Regionalverkehr zugerechnet.
6. Die im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehende fachliche Beratung des Amtes für Gemeinden wird für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Zusammenschlusses nicht verrechnet.
7. Die Zusicherungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Zusammenschluss im Jahr 2024 durch die Gemeinden und den Grossen Rat beschlossen worden ist.
8. Mitteilung an die Stadt Chur, 7000 Chur, an die Gemeinde Tschierschen-Praden, 7063 Praden, an Tino Zanetti, c/o Curia Treuhand AG, 7000 Chur, an das Departement für Finanzen und Gemeinden, an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, an das Tiefbauamt, an das Amt für Energie und Verkehr, an das Amt für Raumentwicklung sowie an das Amt für Gemeinden (elektronisch).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin